

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 1. September

2009

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Rechtsverordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Evangelische Akademie Nordelbien (EVAK) Vom 4. August 2009	254
II.	Bekanntmachungen	
	Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg Vom 28. Juli 2009	254
	Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg Vom 28. Juli 2009	260
	Bekanntmachung über die Einführung neuer Kirchensiegel Vom 14. August 2009	264
	Vertrag über die Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Weltmission, Kirchlicher Entwicklungsdienst, ökumenische Partnerschaften und Interreligiöser Dialog in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	265
	Pfarrstellenänderungen	265
	Pfarrstelleneerrichtungen	266
III.	Pfarrstellenausschreibungen	267
IV.	Stellenausschreibungen	278
V.	Personalnachrichten	281

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Evangelische Akademie Nordelbien (EVAK)

Vom 4. August 2009

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 9 § 1 Abs. 2 des Werkeneuordnungsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBL. S. 110, 134) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Evangelische Akademie Nordelbien (EVAK) vom 14. August 1990 (GVOBL. S. 273) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Kiel, den 4. August 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 4225-0

II. Bekanntmachungen

Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

Vom 28. Juli 2009

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Rechtsform, Sitz

§ 2 Gliederung

2. Abschnitt: Die Kirchenkreissynode

§ 3 Kirchenkreissynode

§ 4 Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

§ 5 Finanzausschuss

§ 6 Weitere Ausschüsse der Kirchenkreissynode

3. Abschnitt: Der Kirchenkreisvorstand

§ 7 Aufgaben

§ 8 Zusammensetzung

§ 9 Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes; Eilentscheidungen

§ 10 Beauftragungen

4. Abschnitt: Präpstliches Amt

§ 11 Die Pröpstinnen und Pröpste

5. Abschnitt: Konvente

§ 12 Konvente

6. Abschnitt: Dienste und Werke

§ 13 Dienste und Werke; Einrichtungen

§ 14 Regionalzentrum

7. Abschnitt: Aufsicht und Revision

§ 15 Genehmigungen

§ 16 Kirchenkreisrevision

8. Abschnitt: Finanzverteilung

§ 17 Finanzsatzung

9. Abschnitt: Verwaltung

§ 18 Kirchliches Verwaltungszentrum

10. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für Gremien des Kirchenkreises

§ 19 Geschäftsordnung

§ 20 Einladung

§ 21 Tagesordnung

§ 22 Verhandlungsleitung

§ 23 Öffentlichkeit

§ 24 Beschlussfähigkeit

§ 25 Schriftliche Beschlussfassung

§ 26 Ausschluss von der Beschlussfassung

§ 27 Abstimmungen

§ 28 Wahlen

§ 29 Niederschrift

§ 30 Verschwiegenheit

11. Abschnitt: Veröffentlichung, Rechtsbehelfe, Satzungsänderungen, Inkrafttreten

§ 31 Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

§ 32 Rechtsbehelfe

§ 33 Änderungen der Satzung

§ 34 Inkrafttreten

Anlage zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

Kirchengemeinden im Kirchenkreisbezirk

Herzogtum Lauenburg

Kirchengemeinden im Kirchenkreisbezirk

Hansestadt Lübeck

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg hat am 8. Mai 2009 auf der Grundlage des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche folgende Kirchenkreissatzung beschlossen. Mit ihr werden zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises gemäß Artikel 25 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgenden Regelungen getroffen:

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg hat den Auftrag das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Der Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist sich seiner Geschichte und der sich daraus ergebenden Gemeinsamkeiten, getrennten Entwicklungen und Sondertraditionen sowie der jeweils anderen Entwicklung der Kirchengemeinden in der Hansestadt Lübeck und dem Kreis Herzogtum Lauenburg bewusst. Er möchte zur Beförderung der Einheit weitgehend auf Bezirksgremien verzichten und stattdessen nach Möglichkeit alle Gremien paritätisch aus den bisherigen Kirchenkreisen besetzen. Er will unter Beachtung der lübschen und lauenburgischen Sondertraditionen zu einem gemeinsamen geistlichen Leben finden und zu einem Kirchenkreis zusammenwachsen.

Die für die Kirchengemeinden in den bisherigen Kirchenkreisen wichtigen Traditionen und Gebräuche werden geachtet, wechselseitig wertgeschätzt und in ihrer weiteren Beachtung geschützt.

Für den Kirchenkreisbezirk Hansestadt Lübeck sind dies: Anerkenntnis des Konkordienbuches von 1580, Tragen des Lübecker Ornats, Benennung des Konvents der Pastorinnen und Pastoren als „Geistliches Ministerium“ und das Weiterbestehen der lübschen Kapelle in Klein Grönau.

Für den Kirchenkreisbezirk Herzogtum Lauenburg sind dies: Anerkenntnis der Lauenburgischen Kirchenordnung von 1585 in den bis heute gültigen Aussagen, Tragen des Lauenburger Ornats, Assistenz der sieben dienstältesten Pastoren bzw. Pastorinnen im Kirchenkreisbezirk bei der Einführung des Propstes bzw. der Pröpstin des Kirchenkreisbezirks Herzogtum Lauenburg, Weiterbestand der Lauenburgischen Kapellengemeinden in Basedow, Fuhlenhagen, Grambek, Salem, Schnakenbek, Schmilau, Schretstaken, Talkau, Tramm und Witzeze und die Weitergeltung der Patronatsrechte und -pflichten in der Beziehung zu den Patronatsvertretern des Kreises Herzogtum Lauenburg in den Kapellen- und Kirchenvorständen, zu den Stadtpatronaten Ratzeburg und Mölln, zu dem Kreispatronat Schwarzenbek und zu den Privatpatronen in Basthorst, Gudow, Gülzow, Kogel und Wotersen.

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1

Rechtsform, Sitz

(1) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg (nachfolgend Kirchenkreis) ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Kirchenkreis hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2

Gliederung

(1) Der Kirchenkreis gliedert sich in zwei Kirchenkreisbezirke:

- a) Herzogtum Lauenburg
- b) Hansestadt Lübeck

(2) Die Aufteilung der Kirchenkreisbezirke und die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu

diesen Kirchenkreisbezirken ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

2. Abschnitt: Die Kirchenkreissynode

§ 3

Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Die Kirchenkreissynode ist dazu berufen, die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben anzuregen, das kirchliche Leben im Kirchenkreis zu fördern und einzelne Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke im Kirchenkreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Kirchenkreissynode kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

§ 4

Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

(1) Die Zahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode beträgt 88.

(2) Die Kirchenkreisbezirke bilden je einen Kirchenkreiswahlbezirk. In jedem Kirchenkreiswahlbezirk werden 40 Mitglieder wie folgt gewählt:

- a) Kirchengemeindesynodale: 24 Mitglieder
- b) Pastorinnen-/Pastorensynodale: 8 Mitglieder
- c) Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitersynodale: 4 Mitglieder
- d) Dienste-und-Werke-Synodale: 4 Mitglieder

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a und b werden in Wahldistrikten pro Kirchenkreiswahlbezirk gewählt. Anzahl und Zuschnitt der Wahldistrikte werden vor der Wahl durch die Kirchenkreissynode festgelegt. Dabei soll darauf geachtet werden, dass eine möglichst große Anzahl von Kirchengemeinden die Möglichkeit erhält, Synodale in die Kirchenkreissynode zu entsenden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand beruft 8 Mitglieder, wovon vier aus dem Kirchenkreisbezirk Herzogtum Lauenburg und vier aus dem Kirchenkreisbezirk Hansestadt Lübeck stammen müssen. Berufen werden kann dabei, wer im jeweiligen Kirchenkreiswahlbezirk als Mitglied des Kirchenvorstandes wählbar ist oder als Pastorin oder Pastor dem Bezirkskonvent (§ 12) angehört.

§ 5

Finanzausschuss

Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss. Die Aufgaben des Finanzausschusses richten sich nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

§ 6

Weitere Ausschüsse der Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode kann weitere Ausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Kirchenkreissynode nicht überschreiten darf. In diese Ausschüsse können auch Glieder der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gewählt oder berufen werden, die der Kirchenkreissynode und dem Kirchenkreisvorstand nicht angehören.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die vorsitzenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören. In den Sitzungen der Ausschüsse kann eine Pröpstin oder ein Propst den Vorsitz übernehmen. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Wahlausschuss nach Artikel 42 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(3) Die Ausschüsse sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, die die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand binden. Sie bereiten nur die Entscheidungen vor, soweit ihnen nicht durch Kirchengesetz oder Satzung Aufgaben zur endgültigen Erledigung zugewiesen sind.

3. Abschnitt: Der Kirchenkreisvorstand

§ 7

Aufgaben

Der Kirchenkreisvorstand leitet, fördert und ordnet im Rahmen der kirchlichen Ordnung im Zusammenwirken mit der Kirchenkreissynode und den Pröpstinnen und Pröpsten die Angelegenheiten des Kirchenkreises.

§ 8

Zusammensetzung

(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar

- a) den Pröpstinnen und den Pröpsten und
- b) zehn von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter mindestens zwei Mitglieder aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Jeder Kirchenkreisbezirk muss durch fünf gewählte Mitglieder im Kirchenkreisvorstand vertreten sein.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt. Sie nehmen unter Berücksichtigung der Status- und Kirchenkreisbezirkszugehörigkeit die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in den Kirchenkreisvorstand nach.

(3) Pastorinnen und Pastoren dürfen zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes stellen.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, im Verhinderungsfall ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, im Verhinderungsfall das stellvertretend vorsitzende Mitglied.

(6) Die Verwaltungsleitung des Kirchlichen Verwaltungszentrums wird zu den Sitzungen hinzugezogen.

§ 9

Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes; Eilentscheidungen

(1) Der Kirchenkreisvorstand bildet aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss, dem durch Beschluss bestimmte sonst von ihm zu erledigende Aufgaben zur endgültigen Erledigung allgemein oder im Einzelfall übertragen werden können. Ihm gehören jedenfalls das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und je ein Mitglied aus den Kirchenkreisbezirken an. Die Verwaltungsleitung des Kirchlichen Verwaltungszentrums wird zu den Beratungen hinzugezogen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen

- a) die Vorbereitung von Beschlüssen des Kirchenkreisvorstandes übertragen,
- b) in einzelnen Aufgabenbereichen im Rahmen seiner Grundvorgaben die Entscheidung übertragen sowie

c) gestatten, Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuzuziehen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann durch Beschluss dem Kirchlichen Verwaltungszentrum (§ 18) bestimmte ihm obliegende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für einen Einzelfall widerruflich.

(5) Sind dringende Entscheidungen zu treffen, die keinen Aufschub bis zur nächsten möglichen Sitzung des Kirchenkreisvorstandes dulden, so können das vorsitzende Mitglied und das stellvertretend vorsitzende Mitglied im Zusammenwirken mit der Verwaltungsleitung des Kirchlichen Verwaltungszentrums eine Regelung treffen. Der Kirchenkreisvorstand ist bei seiner nächsten Sitzung über die getroffene Maßnahme zu unterrichten. Er entscheidet über das weitere Verfahren.

§ 10

Beauftragungen

Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand Kirchenkreisbeauftragte berufen, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sein müssen.

4. Abschnitt: Pröpstliches Amt

§ 11

Die Pröpstinnen und Pröpste

(1) Jedem Kirchenkreisbezirk ist eine Pröpstin oder ein Propst zugeordnet. Sie nehmen gemeinsam den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis wahr. Die Predigtstätte für den Kirchenkreisbezirk Herzogtum Lauenburg ist St. Petri in Ratzeburg. Predigtstätte für den Kirchenkreisbezirk Hansestadt Lübeck ist St. Marien in Lübeck.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste sind für eine einheitliche Leitung der Kirchenkreisbezirke verantwortlich, wenn und soweit sie vorsitzende Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sind. Dabei ist die Pröpstin bzw. der Propst des Kirchenkreisbezirkes Hansestadt Lübeck für die Verwaltung (§ 18 Absatz 2), die Pröpstin bzw. der Propst des Kirchenkreisbezirkes Herzogtum Lauenburg für die Dienste und Werke zuständig (§ 14 Absatz 2). Die weiteren für den ganzen Kirchenkreis einheitlich wahrzunehmenden Leitungs- und Steuerungsaufgaben teilen sie, soweit diese zu ihrem Aufgabenbereich zählen, nach Sachgebieten und im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand untereinander auf.

(3) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig.

5. Abschnitt: Konvente

§ 12

Konvente

(1) Konvente der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche werden für den Kirchenkreis (Gesamtkonvent) und für jeden Kirchenkreisbezirk (Bezirkskonvent) gebildet.

(2) Der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird für den Kirchenkreis als Gesamtkonvent gebildet.

(3) Die Dienste und Werke im Kirchenkreis bilden nach Artikel 49 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche den Konvent der Dienste und Werke.

6. Abschnitt: Dienste und Werke

§ 13

Dienste und Werke; Einrichtungen

(1) Die Dienste und Werke nehmen solche Aufgaben im Kirchenkreis wahr, bei denen der Auftrag der Kirche aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige Arbeitsweise über Kirchengemeindegrenzen hinweg erforderlich macht.

(2) Soweit der Kirchenkreis nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche eigene Einrichtungen schafft, liegt deren Leitung beim Kirchenkreisvorstand. Dieser kann die Leitungsaufgaben besonderen Gremien oder Einzelpersonen übertragen. Seine Verantwortung gegenüber der Kirchenkreissynode bleibt davon unberührt.

§ 14

Regionalzentrum

(1) Die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises werden im „Regionalzentrum“ mit Sitz in Ratzeburg zusammengeführt. Hierfür gelten die Vorschriften der Überleitungsvereinbarung, soweit die Kirchenkreissynode nicht mit Zweidrittelmehrheit ein Anderes beschließt.

(2) Die Organisation des Regionalzentrums wird durch den Kirchenkreisvorstand festgelegt, der auch die Aufsicht führt. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt durch die Pröpstin bzw. den Propst des Kirchenkreisbezirkes Herzogtum Lauenburg (§ 11 Absatz 2).

7. Abschnitt: Aufsicht und Revision

§ 15

Genehmigungen

(1) Zur Wahrung einer rechtmäßigen, sach- und fachgerechten sowie wirtschaftlichen und einheitlichen Verwaltungspraxis innerhalb des Kirchenkreises sind Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vom Kirchenkreisvorstand in folgenden Angelegenheiten kirchenaufsichtlich zu genehmigen:

- a) Verträge kirchlicher Körperschaften mit kommunalen oder staatlichen Stellen
- b) Finanzierungspläne für Bauvorhaben und Baumaßnahmen
- c) Erbbaurechtsangelegenheiten
- d) [gegenstandslos]

Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Das Genehmigungsverfahren schließt eine Rechts- und Zweckmäßigkeitskontrolle ein.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann Regelungen zum Genehmigungsverfahren und Genehmigungsvoraussetzungen durch Richtlinien treffen.

§ 16

Kirchenkreisrevision

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes sorgt der Kirchenkreisvorstand für Rechnungsprüfungen im Bereich des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände.

(2) Der Kirchenkreisvorstand bedient sich zur Durchführung der Rechnungsprüfungen der Kirchenkreisrevision.

(3) Für die Tätigkeit der Kirchenkreisrevision ist § 9 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit der Verwaltungsanordnung über die Rechnungsprüfung der Kirchen-

gemeinden, der Kirchengemeindeverbände sowie deren Diensten, Werken und Einrichtungen maßgebend. Der Kirchenkreisvorstand kann zur näheren Ausgestaltung der Tätigkeit eine Dienstanweisung erlassen.

(4) Die Kirchenkreisrevision stellt für jedes Kalenderjahr einen Prüfungsplan über die Prüfungsobjekte und Prüfungsart auf, der dem Kirchenkreisvorstand vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen und dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu übersenden ist.

(5) Alle Prüfungsberichte sind dem Kirchenkreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

8. Abschnitt: Finanzverteilung

§ 17

Finanzsatzung

Die Verteilung der dem Kirchenkreis nach dem Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zufließenden Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen sowie weiterer zur Verfügung stehender Gelder erfolgt nach Maßgabe der Finanzsatzung des Kirchenkreises in der jeweiligen Fassung.

9. Abschnitt: Verwaltung

§ 18

Kirchliches Verwaltungszentrum

(1) Das Kirchliche Verwaltungszentrum mit der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg Kirchliches Verwaltungszentrum“ (KVZ) ist die Verwaltungseinrichtung für den Kirchenkreis. Das Kirchliche Verwaltungszentrum hat seinen Standort in Lübeck.

(2) Die Aufsicht über das Kirchliche Verwaltungszentrum wird vom Kirchenkreisvorstand wahrgenommen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe gegenüber der Verwaltung erfolgt durch die Pröpstin bzw. den Propst des Kirchenkreisbezirkes Hansestadt Lübeck (§ 11 Absatz 2).

(3) Der Geschäftsbetrieb des Kirchlichen Verwaltungszentrums wird nach einer durch den Kirchenkreisvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung abgewickelt.

(4) Dem Kirchlichen Verwaltungszentrum obliegt im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes die laufende Verwaltung des Kirchenkreises.

(5) Das Kirchliche Verwaltungszentrum nimmt die ihm gemäß § 9 Absatz 3 übertragenen Aufgaben im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisvorstandes selbständig wahr. Kirchengemeinden, die der Kirchenkreisvorstand auf das Kirchliche Verwaltungszentrum übertragen hat, dürfen nur durch die Verwaltungsleitung oder durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

10. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für Gremien des Kirchenkreises

§ 19

Geschäftsordnung

Gremien des Kirchenkreises können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Sie bedarf mit Ausnahme der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Soweit in ihnen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

§ 20

Einladung

Die Einladung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe

der vorläufigen Tagesordnung. Der Einladung sollen möglichst Unterlagen oder Erläuterungen zur Tagesordnung beigefügt werden. In dringenden Fällen oder bei vorher feststehendem Termin kann von der Einhaltung der Ladungsfrist im Einzelfall abgesehen werden.

§ 21 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgestellt. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 22 Verhandlungsleitung

Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt es die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 23 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der kirchlichen Gremien mit Ausnahme der Kirchenkreissynode sind nicht öffentlich. Das kirchliche Gremium kann jedoch durch jederzeit widerruflichen Beschluss bestimmen, dass seine Sitzungen allgemein, längstens jedoch für eine Wahlperiode, oder im Einzelfall öffentlich abgehalten werden. In jedem Fall kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei der Beratung von Personalangelegenheiten, über die Vergabe von Aufträgen, von Grundstücksgeschäften oder Angelegenheiten, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Gemeindeglieder berühren, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 24 Beschlussfähigkeit

Die kirchlichen Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern keine größere qualifizierte Mehrheit durch Gesetz bestimmt wurde. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens 24 Stunden liegen.

§ 25 Schriftliche Beschlussfassung

Kirchliche Gremien mit Ausnahme der Kirchenkreissynode können einen Beschluss ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zugestimmt haben und mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmt.

§ 26 Ausschluss von der Beschlussfassung

(1) Wer an dem Gegenstand der Verhandlungen persönlich beteiligt ist, soll zwar gehört werden, darf aber bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein und nicht mitwirken. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn der Beschluss dem Mitglied des kirchlichen Gremiums selbst oder seinen nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern, Adoptierten und Geschwistern) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) An der Abstimmung darf ferner nicht mitwirken, wer eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung ver-

tritt oder bei ihr gegen Entgelt beschäftigt ist oder nach der Ordnung einer juristischen Person oder Vereinigung an ihrer Willensbildung beteiligt ist, wenn der Beschluss diesen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 27 Abstimmungen

Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 28 Wahlen

Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen wie folgt durchgeführt: Gewählt wird mit Stimmzetteln. Durch Zuruf oder Handzeichen kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein Vorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist die Mehrheit der Zahl der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom vorsitzenden Mitglied des Gremiums gezogen wird. Eine Wahl durch schriftliche Beschlussfassung (§ 25) ist nicht zulässig.

§ 29 Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen und dem Gremium zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.

§ 30 Verschwiegenheit

Über Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere alle Personalangelegenheiten, oder deren Geheimhaltung besonders beschlossen wird, ist Stillschweigen zu bewahren.

11. Abschnitt: Veröffentlichung, Rechtsbehelfe, Satzungsänderungen, Inkrafttreten

§ 31 Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

(1) Satzungen des Kirchenkreises werden bekanntgemacht durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Es führt die Bezeichnung „Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“, erscheint monatlich und ist beim Nordelbischen Kirchenamt, Postfach 3449, 24033 Kiel gegen den jeweils aktuellen Bezugspreis zuzüglich einer Zustellgebühr zu beziehen.

(2) Satzungen und Ordnungen und ihre späteren Änderungen, die eine Geltung über den Kreis der Glieder der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hinaus beanspruchen, sollen in der örtlichen Tagespresse mit ihrem vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.

(3) Eine Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen nach Absatz 2 kann auch im Internet auf den Seiten des Kirchenkreises erfolgen. Auf die Veröffentlichung ist vorher in der örtlichen Tagespresse hinzuweisen.

§ 32 Rechtsbehelfe

(1) Wer durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle im Kirchenkreis in seinen Rechten verletzt wird, kann

nach Artikel 116 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche dagegen Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 46 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung dem Betroffenen bekanntgegeben ist. Bei Zusendungen durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid später zugegangen ist.

§ 33

Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung, können soweit sie die grundsätzliche Gliederung des Kirchenkreises, die Parität, die Zuordnung der Pröpstinnen und Pröpste und den Sitz von Verwaltung und Regionalzentrum betreffen, nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreis-synode, im übrigen soweit nicht in dieser Satzung anderweitig geregelt, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 34

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Nordelbischen Kirchenamtes vom 28. Juli 2009, Az. 10.1 Lübeck-Lauenburg/R Tr, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lübeck, den 29. Juli 2009

Für den Kirchenkreisvorstand

Pröpstin Frauke Eiben Kai Schröder
(stellvertretende Vorsitzende) (weiteres Mitglied)

L.S.

*

Anlage zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

Kirchengemeinden im Kirchenkreisbezirk Herzogtum Lauenburg

Region Nord

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Willehad-Groß Grönau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mustin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seedorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ziethen

Region Mitte

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Basthorst
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kuddewürde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behrendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sahms

Region Süd

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneberg in Geesthacht
Ev.-Luth. St. Thomasgemeinde Grünhof-Tesperhude
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gülzow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüttau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth

Kirchengemeinden im Kirchenkreisbezirk Hansestadt Lübeck

Gestaltungsraum 1

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz
Ev.-Luth. St. Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde

Gestaltungsraum 2

Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas Schlutup
St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Lübeck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Philippus Lübeck
St. Stephanus-Kirchengemeinde in Lübeck
St. Thomas Kirchengemeinde

Gestaltungsraum 3

Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen

Gestaltungsraum 4

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul Gerhardt Lübeck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck
St. Markus-Kirchengemeinde in Lübeck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäi Lübeck

Gestaltungsraum 5

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwingh in Lübeck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg in Lübeck Genin
Ev.-Luth. Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck

Gestaltungsraum 6

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Aegidien zu Lübeck
Ev.-Luth. Dom-Kirchengemeinde in Lübeck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck

**Finanzsatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Lübeck-Lauenburg
Vom 28. Juli 2009**

Inhaltsübersicht**1. Abschnitt: Grundlagen**

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zweckbindung
- § 3 Finanzplanung
- § 4 Verteilmasse

2. Abschnitt: Der Gemeindeanteil

- § 5 Gemeindeanteil
- § 6 Gemeindezuweisungen
- § 7 Zuweisungen für besondere Aufgaben
- § 8 Vergleichsrechnung
- § 9 Zuweisungen aus der Strukturrücklage

3. Abschnitt: Der Kirchenkreisanteil

- § 10 Kirchenkreisanteil
- § 11 Kindertagesstättenarbeit
- § 12 Finanzierung des Kirchlichen Verwaltungszentrums

4. Abschnitt: Der Gemeinschaftsanteil

- § 13 Gemeinschaftsanteil
- § 14 Pfarrvermögen
- § 15 Kirchengemeindliche Bauvorhaben

5. Abschnitt: Rücklagen

- § 16 Rücklagen
- § 17 Betriebsmittlrücklage
- § 18 Allgemeine Ausgleichsrücklage
- § 19 Baurücklage
- § 20 Strukturrücklage
- § 21 Projektrücklagen
- § 22 Sonderrücklagen für die Kirchenkreisbezirke

6. Abschnitt: Haushaltswirtschaft in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

- § 23 Haushaltswirtschaft in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden
- § 24 Vorschriften für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände

7. Abschnitt: Rechtsbehelfe

- § 25 Rechtsbehelfe

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Satzungsänderungen
- § 27 In-Kraft-Treten

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg hat am 8. Mai 2009 auf der Grundlage des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit § 11 des Finanzgesetzes die folgende Finanzsatzung beschlossen.

1. Abschnitt: Grundlagen**§ 1****Regelungsgegenstand**

Diese Satzung regelt die Grundlagen der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises, die Verteilung der Schlüsselzuwei-

sungen und anderer Mittel sowie die Zweckbindung kirchlicher Mittel.

§ 2**Zweckbindung**

(1) Den kirchlichen Körperschaften zur Verfügung stehende Mittel dürfen nur für bestimmungsgemäße kirchliche Zwecke verwendet werden. Eine bestimmungsgemäße Verwendung liegt insbesondere auch in der Bildung von Rücklagen für absehbaren kirchlichen Bedarf oder zur zukünftigen Absicherung der kirchlichen Arbeit der Körperschaft.

(2) Die den Kirchengemeinden nach dieser Satzung zugewiesenen Mittel dienen, soweit keine speziellere Zweckbestimmung vorgegeben wird, der Erfüllung des kirchengemeindlichen Auftrags gemäß Artikel 7 und 9 Absatz 1 der Verfassung.

(3) Im Kirchenkreisbezirk Hansestadt Lübeck sind die Kirchengemeinden einer regionalen Arbeitsgemeinschaft (Gestaltungsraum) gemeinsam dafür verantwortlich, dass dieser Auftrag im Gestaltungsraum erfüllt wird.

§ 3**Finanzplanung**

(1) Der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Ziel der Finanzplanung sind ausgeglichene Haushalte für den gesamten Finanzplanungszeitraum.

(2) In der Finanzplanung werden jeweils die Grunddaten des Haushaltes, insbesondere die dem Haushalt zugrunde gelegten Kirchensteuererwartungen und die Eckdaten der einzelnen Finanzblöcke festgelegt.

(3) Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(4) Die Errichtung, Aufhebung oder Änderung der Pfarrstellen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden sind in einem fünfjährigen Pfarrstellenplan dazustellen. Der Pfarrstellenplan ist dem jeweiligen Finanzplan als Anlage beizufügen und jährlich fortzuführen.

(5) Der Finanzplan ist der Kirchenkreissynode zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsbeschlusses für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

§ 4**Verteilmasse**

(1) Grundlage für die Finanzverteilung entsprechend der Finanzplanung ist die Verteilmasse nach § 12 des Finanzgesetzes. Zur Verteilmasse gehören die dem Kirchenkreis verbleibenden Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 1 des Finanzgesetzes. Weitere Finanzmittel des Kirchenkreises können durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode in die Verteilmasse einfließen.

(2) Aus der Verteilmasse werden Anteile für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil), den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil) und für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil) gebildet.

(3) Die Höhe des Gemeindeanteils und des Kirchenkreisanteils ist als Prozentanteil nach Abzug des Gemeinschaftsanteils jährlich durch die Kirchenkreissynode im Haushaltsbeschluss festzulegen.

2. Abschnitt: Der Gemeindeanteil**§ 5****Gemeindeanteil**

Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeverbände zu veranschlagen.

§ 6

Gemeindezuweisungen

(1) Die allgemeine Gemeindezuweisung (§ 12a Absatz 1 Nummer 1 Finanzgesetz) ist für den Finanzbedarf der Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten kirchlichen Körperschaften bestimmt.

(2) Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden ist die Gemeindegliederzahl je Kirchengemeinde. Die Verteilung der für die allgemeine Gemeindezuweisung vorgesehenen Mittel erfolgt durch Festsetzung eines Messzahlbetrages (Pauschalbetrag) je Gemeindeglied durch die Kirchenkreissynode. Bei der Festsetzung des Messzahlbetrages sind die Kirchengemeindegliederzahlen vom 1. April des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zu Grunde zu legen. Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahlen werden die Zu- und Weggemeindungen derartig mit berücksichtigt, als würden diese Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnen oder – bei Weggemeindungen – aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein.

(3) Eigene Einnahmen, insbesondere solche aus dem Vermögen der Kirchengemeinden bleiben bei der Berechnung der allgemeinen Gemeindezuweisung unberücksichtigt. Für Erträge aus dem Pfarrvermögen gilt die Regelung in § 14 dieser Satzung.

(4) Die allgemeinen Gemeindezuweisungen an Kirchengemeinden mit unter 1.000 Gemeindegliedern im Kirchenkreisbezirk Herzogtum Lauenburg werden durch Ausgleichszahlungen auf 1,35 Prozent des Gesamtzuweisungsvolumens nach den Absätzen 1 und 2 in diesen Kirchenkreisbezirk aufgestockt (§§ 12a Absatz 1 Nummer 2 und 12c Absatz 3 Finanzgesetz), wobei für die Kirchengemeinden Hamwarde und Worth gemeinsam 1,35 Prozent zu Grunde gelegt werden.

(5) Haben Kirchengemeinden denkmalgeschützte Kirchen oder Kapellen zu unterhalten, wird die allgemeine Gemeindezuweisung um eine Zuweisung für die Bauunterhaltung dieser Gebäude aufgestockt (§ 12b Absatz 2 Finanzgesetz). Hierzu wird ein Pauschalbetrag je Kubikmeter umbauten Raumes durch die Kirchenkreissynode festgesetzt. Für die Kirchengebäude in der Lübecker Innenstadt sind hiervon unabhängige Pauschalbeträge durch die Kirchenkreissynode im Haushaltsplan festzusetzen.

(6) Die nach Absatz 5 zu verteilenden Mittel dürfen einen Gesamtumfang von 40 Prozent des Gemeindeanteils nicht überschreiten.

§ 7

Zuweisungen für besondere Aufgaben

(1) Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbänden können für die Übernahme besonderer Aufgaben Sonderzuweisungen gewährt werden (§ 12a Absatz 1 Nummer 3 Finanzgesetz). Dazu gehören insbesondere überregionale oder kirchenkreisweite Aufgaben, die von einzelnen Kirchengemeinden oder in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen werden.

(2) Sonderzuweisungen können auch für den Betrieb von Familienbildungsstätten gewährt werden.

(3) Die Kirchenkreissynode kann hierzu Förderrichtlinien auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes erlassen.

§ 8

Vergleichsrechnung

(1) Für Kirchengemeinden, die bis zum 30. April 2009 dem Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg angehörten, wird eine Vergleichsrechnung durchgeführt: Die Zuweisung nach §§ 6 und 7 Absatz 1 wird verglichen mit der Zuweisung, die die Kirchengemeinden als Grundbetragszuweisung (ohne die

Zuweisung für die Bauunterhaltung) bei einer Berechnung nach §§ 9 und 10 Absatz 1 und 2 der am 30. April 2009 geltenden Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg erhalten würden, wobei der insgesamt zu verteilende Grundbetrag aus einer Addition der Zuweisungen an die betroffenen Kirchengemeinden nach §§ 6 und 7 Absatz 1 dieser Satzung zu errechnen ist.

(2) Diese Kirchengemeinden erhalten

- a) im Haushaltsjahr 2010 mindestens 98 Prozent und höchstens 110 Prozent einer Zuweisung auf Grundlage der Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg,
- b) im Haushaltsjahr 2011 mindestens 97 Prozent und höchstens 120 Prozent einer Zuweisung auf Grundlage der Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg,
- c) im Haushaltsjahr 2012 mindestens 96 Prozent und höchstens 130 Prozent einer Zuweisung auf Grundlage der Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg,
- d) im Haushaltsjahr 2013 mindestens 95 Prozent und höchstens 140 Prozent einer Zuweisung auf Grundlage der Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg,
- e) im Haushaltsjahr 2014 mindestens 94 Prozent auf Grundlage der Satzung des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg.

(3) Ab dem Haushaltsjahr 2015 werden die Zuweisungen ohne Vergleichsrechnung ermittelt.

§ 9

Zuweisungen aus der Strukturrücklage

(1) Mittel aus der Strukturrücklage können zur Unterstützung notwendiger Strukturanpassungsmaßnahmen für einen begrenzten Zeitraum auf Antrag als weitere Zuweisung gewährt werden. Aus dieser Rücklage können im Einzelfall auch Mittel bei nicht vorhersehbaren und unverschuldeten finanziellen Notlagen oder in Härtefällen gewährt werden.

(2) Wenn die Zuweisung nach Absatz 1 nicht im Haushaltsplan des Kirchenkreises ausgewiesen ist, entscheidet der Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses.

(3) Die Bereitstellung der Mittel ist von der Vorlage einer mittelfristigen Finanzplanung durch den Antragsteller abhängig.

3. Abschnitt: Der Kirchenkreisanteil

§ 10

Kirchenkreisanteil

Im Kirchenkreisanteil sind zu veranschlagen die Mittel für

1. das Regionalzentrum und die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
2. Aufwendungen für die Kindertagesstättenarbeit,
3. Aufwendungen auf Grund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
4. die Leitungsorgane, Gremien und Beauftragte des Kirchenkreises,
5. die Erledigung von Verwaltungsgeschäften i.S.d. § 2 Absatz 2 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes, soweit diese nicht refinanziert sind.

§ 11

Kindertagesstättenarbeit

(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeinerverbände und kirchliche Werke erhalten für die folgenden von ihnen betriebenen diakonischen und sozialen Einrichtungen Zuweisungen:

- a) Kindergärten und Kindertageseinrichtungen
- b) Kinderspielkreise

(2) Die Kirchenkreissynode kann hierzu Förderrichtlinien auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes erlassen.

§ 12 Finanzierung des Kirchlichen Verwaltungszentrums

(1) Das Kirchliche Verwaltungszentrum ist wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand regelt in einem Leistungs- und Kostenverzeichnis, welche Grundleistungen nach § 2 Absatz 2 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes über die Erhebung von Gebühren teilweise refinanziert werden und setzt die Höhe der Gebühren fest. Das Leistungs- und Kostenverzeichnis beschließt der Kirchenkreisvorstand spätestens bis zum 31. Oktober für das folgende Haushaltsjahr.

(3) Leistungen nach §§ 3 und 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes erfolgen gegen Entgelt. Regelungen hierzu sind im Leistungs- und Kostenverzeichnis oder im Vertrag über die Auftragsverwaltung (Artikel 58 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche) zu treffen.

4. Abschnitt: Der Gemeinschaftsanteil

§ 13 Gemeinschaftsanteil

Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für

1. die Besoldung einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Absatz 2 des Finanzgesetzes für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, sofern sie nicht aus dem Kirchenkreisanteil oder durch Drittmittel finanziert sind,
2. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis,
3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen oder gemeinsam mit der Nordelbischen Kirche wahrgenommen werden,
4. Gemeinschaftsprojekte, die von der Kirchenkreissynode mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Pfarrvermögen

(1) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. Die Kirchengemeinden erhalten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 Prozent der laufenden Erträge.

(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös (einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen) für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstückgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.

(3) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand, im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss.

(4) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen.

(5) Angemessene Aufwendungen zur Erhaltung des Pfarrlandes sind aus Mitteln des Kirchenkreises zu finanzieren, soweit der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Durchführung der Maßnahme und der Finanzierung zugestimmt hat.

§ 15 Kirchengemeindliche Bauvorhaben

(1) Im Gemeinschaftsanteil ist ein fester Betrag für die Mitfinanzierung solcher kirchengemeindlichen Bauvorhaben vorzusehen, die Gebäude betreffen, an deren weiterer kirchlicher Nutzung und Erhaltung ein über die jeweilige Kirchengemeinde hinausgehendes Interesse besteht, und die die Leistungsfähigkeit einzelner Kirchengemeinden übersteigen.

(2) Der Einsatz dieser Mittel ist in einem Investitionsplan darzustellen, der als Anlage dem Haushaltsplan des Kirchenkreises beizufügen ist.

(3) Ein Teil dieser Mittel kann für nicht vorhersehbare, unaufschiebbare Sicherungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Dieser Teil der Mittel wird vom Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss bewirtschaftet.

5. Abschnitt: Rücklagen

§ 16 Rücklagen

(1) Der Kirchenkreis bildet in seinem Geldvermögen Rücklagen nach Maßgabe der Vorschriften der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Die aus diesen Rücklagen erwachsenden Zinsen sind allgemeine Deckungsmittel des Kirchenkreishaushaltes und in der Jahresrechnung auszuweisen. Die Zinsen aus den gemeinsamen Rücklagen sind der jeweiligen Rücklage zuzuführen.

(2) Der Kirchenkreis unterhält für sich und für den Bedarf der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände folgende gemeinsame Rücklagen:

- a) Betriebsmittelrücklage (§ 17)
- b) Allgemeine Ausgleichsrücklage (§ 18)
- c) Baurücklage (§ 19)
- d) Strukturrücklage (§ 20)
- e) Projektrücklagen (§ 21)

Weitere gemeinsame Rücklagen können gebildet werden.

(3) Die Bewirtschaftung der gemeinsamen Rücklagen obliegt dem Kirchenkreis. Zuführung und Entnahme aus den Rücklagen erfolgen im Regelfall durch Haushaltsbeschluss. Soweit für die Zweckerfüllung der gemeinsamen Rücklagen außerhalb des Haushaltsbeschlusses eine Entnahme erforderlich ist, ist diese vom Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses zu beschließen.

(4) Daneben unterhält der Kirchenkreis Sonderrücklagen für die Kirchenkreisbezirke (§ 22).

§ 17 Betriebsmittelrücklage

Der Kirchenkreis unterhält für sich und für den Bedarf der an die gemeinsame Kasse angeschlossenen kirchlichen Körperschaften eine Betriebsmittelrücklage, die dazu bestimmt ist, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. Die Höhe der Betriebsmittelrücklage wird durch Beschluss der Kirchenkreissynode festgelegt.

§ 18**Allgemeine Ausgleichsrücklage**

(1) Der Kirchenkreis unterhält eine Ausgleichsrücklage, um Einnahmемinderungen auszugleichen. Der Ausgleichsrücklage werden zugeführt

1. die Anteile an den Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Finanzgesetzes, die den Haushaltsansatz übersteigen,
2. die Mittel nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Finanzgesetzes.

(2) Die Ausgleichsrücklage ist höchstens bis zu einem Drittel, mindestens zu einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

§ 19**Baurücklage**

Der Kirchenkreis unterhält eine Baurücklage. Die Baurücklage soll mindestens 10 Prozent des Mittelwertes der dem Kirchenkreis verbleibenden Schlüsselzuweisungen der letzten drei Haushaltsjahre betragen.

§ 20**Strukturrücklage**

(1) Der Kirchenkreis unterhält eine Strukturrücklage zur Bereitstellung von Mitteln gemäß § 9 dieser Satzung. Die Höhe der Strukturrücklage wird durch Beschluss der Kirchenkreissynode festgelegt.

(2) Soweit im Einzelfall die Mittel dieser Rücklage einschließlich der darauf anfallenden Zinsen nicht ausreichen, kann durch Haushaltsbeschluss eine Zuführung aus Mitteln der Schlüsselzuweisung beschlossen werden.

§ 21**Projektrücklagen**

Zur Finanzierung von Gemeinschaftsprojekten nach § 13 Nummer 4 kann der Kirchenkreis eine oder mehrere Projektrücklagen unterhalten. Näheres zur Bildung, Bewirtschaftung oder Auflösung der Projektrücklagen regelt die Kirchenkreissynode durch Beschluss.

§ 22**Sonderrücklagen für die Kirchenkreisbezirke**

(1) Der Kirchenkreis unterhält folgende Rücklagen ausschließlich für Bedarfe im Kirchenkreisbezirk Hansestadt Lübeck:

1. Sonderrücklage für innovative gemeindeübergreifende Projekte,
2. Sonderrücklage für Baumaßnahmen.

(2) Der Kirchenkreis unterhält ausschließlich für Bedarfe im Kirchenkreisbezirk Herzogtum Lauenburg eine Sonderrücklage für Baumaßnahmen.

(3) Näheres zur Bewirtschaftung oder Auflösung der Sonderrücklagen regelt die Kirchenkreissynode durch Beschluss. Eine Änderung der Zweckbestimmung dieser Rücklagen bedarf nach der Überleitungsvereinbarung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

6. Abschnitt: Haushaltswirtschaft in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden**§ 23****Haushaltswirtschaft in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden**

(1) Der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde oder der Verbandsausschuss eines Kirchengemeindeverbandes stellt unter Beachtung seiner Finanzplanung für jedes Jahr nach den Vorschriften der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einen Haushaltsplan mit Stellenplan auf.

(2) Haushalts- und Stellenplan sind dem Kirchenkreisvorstand spätestens drei Monate nach der Festsetzung des Gemeindeanteils durch die Kirchenkreissynode vorzulegen.

(3) In die Haushaltspläne sind ausreichende Mittel für die Bauunterhaltung der Gebäude einzustellen. Die Höhe der Mittel soll 1,3 Prozent des Jahresneubauwertes der Gebäude betragen. Bauunterhaltungsmittel, die im laufenden Haushaltsjahr nicht verbraucht werden, sind einer Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

(4) Die Jahresrechnung nebst Anlagen ist unverzüglich nach der Abnahme dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

(5) Bei der Errichtung oder Änderung von Stellen des Stellenplanes ist im Genehmigungsverfahren vom Kirchenkreisvorstand zu prüfen, ob Haushaltsmittel im erforderlichen Umfang vorhanden sind. Der Nachweis über die vorhandenen Haushaltsmittel ist von der Kirchengemeinde oder dem Kirchengemeindeverband im Genehmigungsverfahren zu erbringen.

(6) Der Kirchenkreisvorstand kann im Benehmen mit dem Finanzausschuss Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erlassen.

§ 24**Vorschriften für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**

(1) Das Vermögen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ist möglichst in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten bzw. anzulegen, dass aus den Erträgen nachhaltig die gemeindliche Arbeit gestützt und abgesichert werden kann.

(2) Wird Grundeigentum oder ein grundstücksgleiches Recht veräußert, so ist unbeschadet der Genehmigungspflicht nach der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche der Erlös im Sinne des Absatzes 1 zu verwenden und zu bewirtschaften. Der Kirchenkreisvorstand kann, unter Wahrung des Selbstverwaltungsrechts der Kirchengemeinden, nach der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erforderliche Genehmigungen für die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit Auflagen hinsichtlich der Verwendung verbinden, dabei kann auch bestimmt werden, dass die Verwendung des Erlöses oder von Teilen des Erlöses der Genehmigung bedarf.

(3) Soweit eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband einen Vermögensgegenstand, der ganz oder teilweise aus Mitteln des Kirchenkreises oder seiner Rechtsvorgänger erworben oder saniert wurde, veräußert, kann der Kirchenkreisvorstand die Herausgabe desjenigen Erlösanteils verlangen, der dem prozentualen Anteil der bei dem Erwerb oder bei der Sanierung eingesetzten Kirchenkreismittel entspricht. Der verlangte Betrag darf die insgesamt eingesetzten Kirchenkreismittel nicht übersteigen.

7. Abschnitt: Rechtsbehelfe**§ 25****Rechtsbehelfe**

Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Für das Beschwerdeverfahren findet § 12e Finanzgesetz Anwendung.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 26****Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung werden durch die Kirchenkreissynode im Grundsatz mit einfacher Mehrheit beschlos-

sen. Zu einer Änderung von §§ 22 und 26 Satz 2 dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode erforderlich.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Nordelbischen Kirchenamtes vom 28. Juli 2009 Az. 10.8 Lü-Lbg / R Tr kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lübeck, den 29. Juli 2009

Für den Kirchenkreisvorstand

Pröpstin Frauke Eiben Kai Schröder
(stellvertretende Vorsitzende) (weiteres Mitglied)
L.S.

Bekanntmachung
über die Einführung neuer Kirchensiegel
Vom 14. August 2009

Die Einführung der nachstehend abgedruckten Kirchensiegel ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden:

1. Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Altholstein



2. Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein



3. Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg



4. Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Nordfriesland



5. Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Bergstedt (Kirchenkreis Hamburg-Ost)



6. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Barsbüttel (Kirchenkreis Hamburg-Ost)



7. Evangelisch-Lutherischer Kindertagesstättenverband Rantzeu-Münsterdorf



Kiel, den 14. August 2009

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Heuer

Az.: 10.9

Vertrag**über die Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Weltmission, Kirchlicher Entwicklungsdienst, ökumenische Partnerschaften und Interreligiöser Dialog in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche**

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche (NEK), vertreten durch die Kirchenleitung

– einerseits –

und

das Nordelbische Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (NMZ), vertreten durch seinen Vorstand – andererseits –

schließen

zur Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Weltmission, Kirchlicher Entwicklungsdienst, ökumenische Partnerschaften und Interreligiöser Dialog, in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

folgenden Vertrag:

§ 1

Das NMZ ist unbeschadet seiner selbständigen Rechtspersönlichkeit ein Werk der NEK nach Artikel 4 Buchstabe b der Verfassung der NEK.

§ 2

Ihrem Auftrag entsprechend, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, nimmt die NEK in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 und 4 ihrer Verfassung gemeinsam mit dem NMZ teil an dem Sendungsauftrag der Kirche. Das NMZ nimmt seine missionarische und diakonische Verantwortung für Weltmission und kirchlichen Weltdienst nach §§ 2 und 3 seiner Satzung wahr. Das NMZ ordnet sich hiermit gemäß dem Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der NEK in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit dem Hauptbereich „Mission und Ökumene“ (Hauptbereich 4) der NEK zu und arbeitet auf der Grundlage eines eigenen Vertrages zugleich in der Steuerungsgruppe des Hauptbereiches 4 mit.

§ 3

(1) Das NMZ berichtet einmal jährlich der Synode und der Kirchenleitung der NEK über seine Arbeit. Es verpflichtet sich, über wichtige Ereignisse und Besuche aus den weltweiten Partnerschaften zu informieren und gibt auf Ersuchen der Synode oder der Kirchenleitung Gutachten und Stellungnahmen ab. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung suchen die Vertragspartner Einvernehmen.

(2) Das NMZ pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Fachorganisationen und trifft mit diesen die dafür notwendigen Vereinbarungen.

§ 4

(1) Das NMZ ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig. Dies geschieht im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere des Rechts der NEK.

(2) Das NMZ wendet für seine Wirtschafts- und Stellenpläne das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der NEK sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an. Soweit andere gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden müssen, bleiben diese unberührt. Weichen die Gremien der NEK bei der Haushaltsberatung von den von der Generalversammlung beschlossenen Wirtschafts- und Stellenplänen ab, so ist sicherzustellen, dass das NMZ Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(3) Für die Besetzung der Stellen im NMZ gelten die allgemeinen Bestimmungen der NEK, insbesondere das Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen in der jeweils geltenden Fassung. Die Stelle des Direktors und die Stellen der Referenten, soweit diese Pastoren und Kirchenbeamte der NEK sind oder werden, werden nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b bzw. nach Beschlussfassung durch den Vorstand nach § 8 Absatz 2 Buchstabe b der Satzung durch die Kirchenleitung besetzt.

(4) Die Dienstaufsicht über die Pastoren und die Kirchenbeamten des NMZ richtet sich nach Artikel 105 der Verfassung der NEK. Die §§ 8 Absatz 2 Buchstabe e, 9 Absatz 5 Satz 2 und 13 Absatz 4 Buchstabe d der Satzung bleiben unberührt.

§ 5

Die Kirchenleitung wird veranlassen, dass die Kirchenkreise nach § 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung Mitglieder in die Generalversammlung entsenden.

§ 6

Der Satzung des NMZ in der Fassung vom 12. August 2003 wird als Bestandteil dieses Vertrages zugestimmt. Änderungen der Satzung des NMZ bedürfen der Zustimmung durch die Kirchenleitung.

§ 7

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewollten nahe kommt.

§ 8

Dieser Vertrag tritt mit seiner Veröffentlichung im GVOBL in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 1. Dezember 1979 außer Kraft.

Für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche:

Gerhard Ulrich

Margrit Semmler

Bischof und Vorsitzender
der Kirchenleitung

Mitglied der Kirchenleitung

Nordelbisches Zentrum für Weltmission
und Kirchlichen Weltdienst:

Klaus Schäfer

Jürgen F. Bollmann

Pastor und Direktor

Propst

Az.: 1660 – MPa

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld, Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. August 2009 auf 100 % angehoben.

Az.: 20 Pauls zu Schenefeld (1) – P Ma/P Ha (P Lad)

*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld, Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. August 2009 auf 50 % reduziert.

Az.: 20 Pauls zu Schenefeld (2) – P Ma/P Ha (P Lad)

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für das Amt des Propstes wird mit Wirkung vom 1. August 2009 in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung umgewandelt.

Az.: 20 Kkr. Rantzaу Propstenamt – P Ma (P Vo)/P Ha

*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. August 2009 von 60 % auf 100 % erhöht.

Az.: 20 Wedel (2) – P Ma/P Lad

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Altholstein für das pröpstliche Amt im Bezirk Süd wird mit Wirkung vom 1. Mai 2009 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Propst Süd - P Ma/P Ha

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Schulseelsorge am Jungmannngymnasium Eckernförde sowie der Internatsschule der Stiftung Louisenlund wird mit Wirkung vom 1. August 2009 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Rendsburg-Eckernförde Jungmannngymnasium
Eckernförde Internatsschule Stiftung Louisenlund –
P Vo/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Korrektur

Im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 3. August 2009 wurde die Ausschreibung einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Altholstein für die Regionale Ökumenische Arbeitsstelle veröffentlicht. Angegeben war ein Stellenumfang von 50 %. Tatsächlich hat diese Pfarrstelle einen Umfang von 75 %.

Nachstehend wird die korrigierte Ausschreibung bekanntgegeben:

Im Kirchenkreis **Altholstein** (ehemals Neumünster und Kiel) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die **ökumenische Arbeitsstelle** Altholstein mit einem Pastor/einer Pastorin (75 %) zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf den Kirchenkreis Altholstein. Wir möchten die Stelle mit einem Pastor/einer Pastorin besetzen, der/die über Erfahrung auf dem Gebiet der Ökumene, Mission, interreligiösem Dialog und globaler Verantwortung verfügt. Er/sie findet im Kirchenkreis viele engagierte Ehren- und Hauptamtliche vor. Eine seiner/ihrer Aufgaben wird es sein, die vorhandene vielfältige Arbeit in den kommenden Jahren zu koordinieren, zu stärken und nach außen zu profilieren.

Grundsätzliche Zielvorstellungen sind:

1. Der/die Stelleninhaber/in soll den hohen Stellenwert von Ökumene, Mission, interreligiösem Dialog und Weltverantwortung im Kirchenkreis erhalten und fördern.
2. Die vom Kirchenkreisvorstand beschlossene Struktur für diese Arbeit umsetzen.

Daraus ergeben sich folgende konkrete Aufgaben:

1. Unterstützung und Fortbildung aller ehrenamtlich Tätigen im Bereich Ökumene, Mission, interreligiösem Dialog und Weltverantwortung mit dem Ziel, ehrenamtliches Engagement zu erhalten und zu stärken.
2. Aufnahme von Themen, Informationen und Anregungen der weltweiten Kirche, Transformation von der globalen auf die regionale Ebene.
3. Vorschläge für Kirchengemeinden, Kindertagesstätten und Schulen, Dienste, Werke und andere zu entwickeln und umzusetzen.

Beispiele dafür sind:

- HIV-AIDS
 - Erlassjahr-Kampagne
 - Globalisierung
 - Dekade zur „Überwindung von Gewalt“, Friedenskonvokation
 - missionarischer Auftrag der Kirchen
 - Partnerschaftsbeziehungen/Gemeindepартnerschaften
 - Mitarbeit in der Nordelbischen Klimakampagne.
4. Einbringung und Vernetzung der Eine-Welt-Thematik in die bzw. mit den Aktivitäten der Kirchenkreiswerke, so z.B. in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis-Jugendwerk.
 5. Unterstützung und Begleitung von Partnerschaftsgruppen bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung von Reisen und bei Reverse-Programmen.
 6. Vernetzung der Arbeit im Kirchenkreis mit gesamtkirchlichen Gremien und Werken, z.B. dem Nordelbischen Missionszentrum, den Arbeitsstellen Brot-für-die-Welt

und den Ökumenischen Arbeitsstellen der Nordelbischen Kirchenkreise.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Altholstein, Eggerstedtstr. 13, 24103 Kiel. Auskünfte erteilen die Pröpste des Kirchenkreises Altholstein Thomas Lienau-Becker oder Stefan Block, Tel.: 0431 2402-302 bzw. 04321 498-134; die Vorsitzende des Ausschusses MÖNK Fr. Ilse Morgenroth, Tel.: 04321 73689 und der bisherige Stelleninhaber Pastor Jan Christensen, Tel.: 04321 498-128.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. September 2009**.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KK Altholstein/Ökumenische Arbeitsstelle – P Vo/P Sc (P Ha)

*

In der **Evangelisch-Lutherischen Domgemeinde zu Lübeck** ist die **1. Pfarrstelle** (100%) zum 1. Juni 2010 mit einem Pastor/einer Pastorin neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Dom zu Lübeck ist eine der großen Kirchen im einzigartigen Ensemble der „Sieben Türme“, die das Bild der Hansestadt prägen. Sie stehen für „Kirche in der Stadt“. Die vier Innenstadtgemeinden haben sich für gemeinsame Aufgabenbereiche zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen.

Der über 830 Jahre alte Dom liegt im Domviertel am Rande der Altstadt. Zur Gemeinde zählen etwa 3.100 Gemeindeglieder, darunter eine beträchtliche Personalgemeinde, die über die Grenzen Lübecks hinausreicht.

Um den Altar in der Mitte des Domes versammelt sich sonntags eine große Gemeinde zum Gottesdienst, dessen vertraute lebendige Liturgie die Feier des Abendmahls mit beiden Pastoren einschließt. Predigt und Kirchenmusik haben dabei einen hohen Stellenwert. Orgelkonzertreihen und große Oratorien, gestaltet durch den Domchor unter Leitung des amtierenden Kirchenmusikdirektors, haben hohe Bedeutung und Resonanz weit über Lübeck hinaus.

Der Dom bietet einen weiten Raum für Andacht und Spiritualität, der vielseitig gestaltet und mit Leben erfüllt werden kann und soll. Der besonders gestaltete Ostchor des Doms und zwei Gemeindehäuser, die gerade umfassend saniert und renoviert worden sind, bieten vielfältige Möglichkeiten für Veranstaltungen, Fortbildungen und Seminare zu Themen christlicher Kultur und Gegenwartsfragen.

Zum Bild der Gemeinde gehört eine lebendige anspruchsvolle Seniorenarbeit. Angebote für Kinder gibt es in der Kinderstunde, im parallel zum Hauptgottesdienst stattfindenden Kindergottesdienst und in einer jährlichen Kinderbibelwoche. Die Gemeinde ist auch Trägerin einer Kinderspielstube.

Die Domgemeinde pflegt eine ausgeprägte Verbundenheit mit Taizé mit jährlichen Fahrten und regelmäßigen Meditations-Gottesdiensten im Dom. Dieser Arbeitsbereich wird von dem Kollegen verantwortet.

Lebendige ökumenische Partnerschaften bestehen zur benachbarten katholischen Gemeinde, zur Ecumenical Fraternity in Jerusalem und zur Kathedrale von Durham.

Es gehört zum besonderen Profil der 1. Pfarrstelle, dass sie gemeindliche und stadtkirchliche Arbeit zu gleichen Teilen miteinander verbinden soll.

Zum gemeindlichen Schwerpunkt zählt auch die gottesdienstliche und seelsorgerliche Begleitung des Seniorenheims „Haus Simeon“. Die stadtkirchliche Arbeit macht sich vor allem am Gebäude des Domes fest und hat ihren Schwerpunkt im Bereich der Kirchenpädagogik mit zahlreichen Aktivitäten und Fortbildungen gefunden.

Eine besondere Aufgabe für die nahe Zukunft sieht der Kirchenvorstand in der Weiterentwicklung der gemeindlichen und der stadtkirchlichen Arbeitsfelder in ihrer Bezo-genheit aufeinander.

Wir wünschen uns eine profilierte pastorale Persönlichkeit und erwarten

- geistliche Erkennbarkeit, liturgische Kompetenz und Präsenz,
- eine theologisch fundierte, engagierte Predigtarbeit,
- Zeit für Seelsorge als wichtiges Arbeitsfeld,
- Aufmerksamkeit für die zahlreichen Amtshandlungen,
- die Fortführung und Weiterentwicklung der gewachsenen kirchenpädagogischen Arbeit in der Begleitung und Fortbildung des Teams ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – in Kooperation mit der Nordelbischen Arbeitsstelle,
- selbstbewusste Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit dem Kollegen, dem Kirchenmusiker und dem Domvogt sowie im Miteinander und in der Begleitung der zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- vertrauensvolle Kooperation mit dem engagierten Kirchenvorstand,
- Umsicht, die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband Innenstadt und im Kollegium der Innenstadtpastorinnen und -pastoren zu befördern,
- einen offenen Blick für die Stadt und die Fähigkeit, kirchliche Anliegen in Lübeck öffentlich zu vertreten,
- das Einbringen neuer Ideen, Impulse und Perspektiven.

Als Dienstwohnung steht das Pastorat am Mühlendamm in unmittelbarer Nachbarschaft des Domes zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck über die amtierende Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Bezirk Hansestadt Lübeck, Frau Petra Kallies, Bäckerstraße 3–5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilen Pröpstin Petra Kallies unter Telefon 0451-7902104, Pastor Martin Klatt (Vorsitzender des Kirchenvorstandes) unter Tel. 0451-797654, Pastor Dr. Matthias Riemer (Amtsvorgänger) unter Tel. 0451-74704.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Oktober 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Dom Lübeck 1 (P Ha) P Lad

*

In der 2008 aus der Martins-, Oster- und Petrus-Nord entstandenen **Emmaus-Kirchengemeinde Kiel im Kirchenkreis Altholstein** ist die **dritte Pfarrstelle** (100 %) vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Emmaus-Gemeinde hat 8.050 Gemeindeglieder. Das lebendige Gemeindeleben wird von einem engagierten Kirchenvorstand, tatkräftigen MitarbeiterInnen und von vielen Ehrenamtlichen gestaltet.

Es gibt drei Predigtstätten, wobei St. Lukas im Wechsel mit der Apostelgemeinde genutzt wird.

Eine Pastorin und ein Pastor der Gemeinde (jeweils Stellenumfang 100 %) nehmen als Schwerpunkte ihrer Arbeit die Entwicklung und Koordination im Bereich des Gottesdienstes und des Kindergartens wahr. In einem ¼-Stellenumfang ist eine Pastorin zur Unterstützung in der Besuchsdienstarbeit tätig. Eine Militärseelsorgerin ist der Gemeinde zugeordnet.

Eine fundierte Kirchenmusik ist ein weiterer Schwerpunkt der Gemeinde und wird von den KirchenmusikerInnen wahrgenommen.

Wir freuen uns auf Bewerber und Bewerberinnen, die

- für ein neues Konzept in unserer Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen verantwortlich und schwerpunktmäßig aktiv sein möchten und dabei den in der Gemeinde tätigen Jugendmitarbeiter einbeziehen,
- Freude daran haben, Verkündigung in vielfältiger Art und Weise zu gestalten,
- ein weites Herz und ein offenes Ohr für die Seelsorge besitzen,
- Bewährtes schätzen und für Neues begeistern können,
- sich für das Zusammenwachsen der Gemeinde einsetzen möchten,
- Teamfähigkeit, Einsatzfreude, zielorientierte Entscheidungsfähigkeit und Umsetzungsbereitschaft zeigen,
- bei allem Wunsch nach Gestaltung und Engagement auf sich achten und dabei mit Humor das Leben gestalten und vielleicht sogar musikalisch sind.

Dem Pastor/der Pastorin steht eine ca. 180 qm große moderne Dienstwohnung (Baujahr 1981) mit separatem Amtsteil (ca. 30 qm) im Komplex der St. Lukaskirche in SW-Lage mit großem Balkon und Dachterrasse zur Verfügung, das zu beziehen ist.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gerhard Ulrich, über den amtierenden Propst des Kirchenkreises Altholstein – Bezirk Nord –, Herrn Lienau-Becker, Falckstr. 9, 24103 Kiel.

Nähere Informationen zu uns finden Sie auch unter www.emmaus-kiel.de. Telefonische Auskünfte erteilen auch Pastorin Birgit Aschoff, Tel 0431/3053311, Pastor Burkhardt Stevens, Tel. 0431/84146, und Frau Astrid Schneider-Ziemssen, Tel. 0431/549918.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Oktober 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Emmaus Kiel (3) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin** wird die **6. Pfarrstelle** (100 %) vakant, weil ein Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Sie soll zum 1. Februar 2010 oder später mit einem Pastor oder einer Pastorin besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kreisstadt Eutin, in der Holsteinischen Schweiz gelegen, hat 17.000 Einwohner. Die Kirchengemeinde umfasst die gesamte Stadt und mehrere umliegende Dörfer. Ihr gehören ca. 12.000 Mitglieder an. Sie ist in Pfarrbezirke gegliedert mit zurzeit drei Pastorinnen, einem Pastor und dem Propst (verkleinerter Pfarrbezirk in der Mitte der Stadt).

Der neu zu besetzende Pfarrbezirk Fissau ist der ländlichste unserer Bezirke. Zu ihm gehören sieben Dörfer. Fissau ist

ein altes Dorf mit neueren Wohngebieten in Einzelhausbebauung. Im Dorfkern liegt die 1968 erbaute Martin-Luther-Kirche, in der zurzeit einmal im Monat Gottesdienst gefeiert wird. Die Kirche ist umgeben von Gemeindehaus, Kindertagesstätte und dem vollständig renovierten Pastorat.

Im Zentrum der Kirchengemeinde Eutin liegt die mittelalterliche Stadtkirche St. Michaelis. Sie wurde im Jahr 2007 aufwändig renoviert und umgestaltet. Hier befindet sich auch das Kirchenbüro, das mit zwei Sekretärinnen besetzt ist sowie das regionale Jugendbüro (zwei Diakone, zwei FSJ-Stellen). Die St. Michaeliskirche ist auch das hauptsächliche Tätigkeitsfeld des A-Kirchenmusikers.

Darüber hinaus hat die Kirchengemeinde zwei weitere Predigstätten: Die 1974 errichtete Friedenskirche im Pfarrbezirk Neudorf und das Haus der Begegnung von 1982 im Pfarrbezirk Quitschenburg.

Neben den oben erwähnten Mitarbeitenden, den Reinigungskräften und den Mitarbeitenden in den vier Kindertagesstätten und auf den zwei Friedhöfen sind in der Kirchengemeinde zwei hauptamtliche Küster tätig.

In der Kirchengemeinde engagieren sich viele Ehrenamtliche, die z.B. einen wöchentlichen Mittagstisch vorbereiten, den Gemeindebrief gestalten, Lektorendienste versehen, als Kirchenhüter in der St. Michaeliskirche tätig sind oder unterschiedliche Gruppen leiten (Frauenkreise, Kinder- und Jugendgruppen).

Seit fünf Jahren wächst die regionale Zusammenarbeit mit den Gemeinden Bosau, Bad Malente und Neukirchen als Kirchenregion in der Holsteinischen Schweiz. Gemeinsame Arbeitsfelder sind bislang die Kinder- und Jugendarbeit und die Kirchenmusik.

Die Kirchengemeinde Eutin versteht sich bewusst als Volkskirche. Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin, der/die

- diese Art von Kirchlichkeit bejaht,
- sich neben den Aufgaben im Pfarrbezirk auch Aufgaben der Gesamtgemeinde widmet,
- sich auf die Zusammenarbeit in einem großen Team an Haupt- und Ehrenamtlichen freut und bereit ist, diese Zusammenarbeit weiter zu entwickeln,
- eigene Ideen mitbringt für die Entwicklung des Gemeindelebens,
- bereit ist, Leitungsaufgaben mit zu übernehmen,
- Freude hat an der Gottesdienstgestaltung in verschiedenen Formen unter Einbindung von Ehrenamtlichen und der bestehenden Musikgruppen,
- im Pfarrbezirk die religionspädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte begleitet,
- kontaktfreudig und offen ist für gemeinschaftsfördernde Aktionen und Projekte, auch in Zusammenarbeit mit den Institutionen, Kirchen und Vereinen am Ort,
- aufgeschlossen ist für die Arbeit in der Region.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Pastorin Maren Löffelmacher (04521/3844) und Propst Matthias Wiechmann (04521/800532).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Matthias Wiechmann, Schlosstr. 13, 23701 Eutin.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Oktober 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Eutin (6) – P Ha (P Kä)

*

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hooge** im Kirchenkreis Nordfriesland wird die **Pfarrstelle** durch Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers frei und ist zum 1. November 2009 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Eine kleine Gemeinde (110 Einwohner), mitten im nordfriesischen Wattenmeer, sucht einen Pastor/eine Pastorin, der/die sich zutraut, auf der kirchen- und kulturgeschichtlich bekannten Kirchwarft für Einheimische und Gäste (Saison acht Monate) Kirche zu gestalten. Eine intensive Gottesdienst- und Seelsorgebegleitung der Menschen ist erforderlich, dazu die Betreuung der vielen Besuchergruppen auf der Kirchwarft. Musikalität wäre für den Gottesdienstbereich gut, denn es gibt außer mit Gästen keine Kirchenmusik.

Widerstandskraft ist auf der Hallig bei Sturm und Flut nötig, und die Stille und Abgeschiedenheit (eingeschränkte Schiffsverbindungen) in der Winterzeit sind manchmal eine Herausforderung. Darüber hinaus erfordert die kleine Halliggemeinschaft ein ausgeprägtes solidarisches Verhalten, besonders in kritischen Zeiten.

Auf Hooge gibt es einen Kindergarten und eine Gemeindekrankenpflegestation, die von der Kirchengemeinde verantwortet wird.

Auch einer Pastorenfamilie mit Kindern ist es möglich, nach Hooge zu ziehen, wir haben eine schöne Halligschule.

Die Gemeinde mit einem engagierten und offenen Kirchenvorstand erhofft sich einen Pastor/eine Pastorin, der/die uns mit Freude in unserer besonderen Lebenssituation begleitet.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Nordfriesland/Nord, Dr. Kay-Ulrich Bronk, Osterstraße 17, 25917 Leck.

Auskünfte erteilen:

Pastor Klaus Dieter Niedorff, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel. 04849/230;

Uwe Jessel, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel. 04849/278.

Die Bewerbungsfrist endet am **16. Oktober 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hooge – P Vo /P Lad (P Ha)

*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Dulsberg** im Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Alster-Ost, ist die **1. Pfarrstelle** (75 %) vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zu der Kirchengemeinde gehören ca. 4.200 Gemeindeglieder, dieses sind 25 % der Wohnbevölkerung.

Der Stadtteil Dulsberg liegt im Osten Hamburgs in direkter Nähe und mit guter Anbindung zur Innenstadt. Bunt und vielfältig wirkt das Quartier, hier leben Deutsche und eine große Zahl von Migranten in guter Nachbarschaft zusammen. Dementsprechend groß ist das Engagement von unterschiedlichen Menschen in Initiativen und Stadtteilgruppen, mit denen die Gemeinde gut vernetzt ist. Jedoch sind auch Arbeitslosigkeit und Armut Themen, die hier das Zusammenleben prägen.

Die Gemeinde ist 2001 durch die Fusion von zwei ehemals eigenständigen Gemeinden entstanden. Die 70 Jahre alte Frohbotschaftskirche steht inmitten des großen Marktplatzes, der mit seinen kleinen Läden, Restaurants und der angrenzenden Geschäftszeile das Zentrum des Stadtteils bildet. Die Gemeinde hat ein klares, sozial-diakonisches Profil. Sie unterhält einen Nachbarschaftstreff mit vielen sozialen und kommunikativen Angeboten, sie bietet Hilfestellung und Unterstützung für die Menschen, die hier wohnen. Das offene Gemeindehaus lädt ein zu niedrig-schweligen Angeboten mit vielen Gruppen und Projekten (z.B. Stöberstube, Verteilung von Lebensmitteln). Demgegenüber wird der Gottesdienst bislang von eher wenigen Menschen besucht.

Die Kirchengemeinde ist eingebunden in die kirchliche Region „Süd Barmbek-Dulsberg“, in der es insbesondere eine intensive Zusammenarbeit im regionalen Pfarrteam gibt (gemeinsamer Gemeindebrief, Konfirmandenarbeit, gegenseitige Vertretung).

Das hauptamtliche Team der Gemeinde bilden außer der zu besetzenden Stelle eine Pastorin, eine Kirchenmusikerin, eine Gemeinsekretärin sowie eine pädagogische Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern, ein Hausmeister, ein Küster und mehrere Raumpflegerinnen auf Teilzeitstellen. Zur Gemeinde gehören außerdem eine Kindertagesstätte und der von zwei Mitarbeiterinnen geleitete Nachbarschaftstreff. Unterstützt wird das Team durch Ehrenamtliche in der Seniorenarbeit und in der diakonischen Arbeit.

Neben den üblichen pastoralen Kernaufgaben wünscht sich der Kirchenvorstand inhaltliche Schwerpunkte in folgenden Bereichen:

- Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Kinderbibeltage);
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen der Kita und religionspädagogische Begleitung;
- Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde.

Die Gemeinde sucht eine Persönlichkeit,

- die aufgrund ihrer kommunikativen Fähigkeiten mit Verständnis und Wertschätzung auf die Menschen im Stadtteil zugeht und sich auf ihren Alltag einlässt;
- die fähig ist, den Spagat zwischen sozial-diakonischer, niedrig-schwelliger Arbeit und klassischen gemeindlichen Angeboten zu gestalten;
- die die Interessen der Gemeinde in den Stadtteil einbringt und dort an einer Vernetzung der unterschiedlichen Gruppen mitwirkt;
- die Lust hat, neue Ideen zu entwickeln und die bisherige Gemeindekonzeption gemeinsam mit dem Kirchenvorstand sowie den Haupt- und Ehrenamtlichen zu verändern.

Der Pastorin/dem Pastor steht ein geräumiges Pfarrhaus als Pastorat zur Verfügung, das nur ca. 1,5 Kilometer von der Frohbotschaftskirche entfernt liegt.

Die Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf und pastoralem Profil sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Hamburg Ost, Bezirk Alster-Ost, Frau Kirsten Fehrs, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastorin Hannegret Riepkes, Tel. 040/61167194, sowie Pröpstin Kirsten Fehrs, Tel. 040/519000-107, und der Personalentwickler des Kirchenkreises, Pastor Michael Kempkes, Tel. 040/519000-162.

Sie können die Gemeinde auch im Internet besuchen: www.kirche-dulsberg.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. Oktober 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KK HH-Ost/Hamburg-Dulsberg (1) – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die **6. Pfarrstelle** des Kirchenkreises für Diakonie und Bildung im Arbeitsbereich Bildung für die Arbeitsstelle Frauen mit einer Pastorin zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 %, zunächst auf 5 Jahre befristet, zu besetzen.

Frauenarbeit ist integraler Bestandteil des Arbeitsbereiches Diakonie und Bildung im neuen Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit dessen Mitarbeitenden das kleine Team der Arbeitsstelle Frauen eng kooperiert. Für die Frauenarbeit in der Metropolregion Hamburg wird eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen des nordelbischen Frauenwerkes und des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein angestrebt.

Das konzeptionelle Profil der Arbeitsstelle Frauen hat folgende Bausteine:

- zielgruppenspezifische Angebote für Frauen;
- Qualifizierung von Frauen;
- sozialpolitisches Engagement und bildungspolitische Angebote;
- Angebot interner Fortbildung in Feministischer Theologie;
- Engagement für Gerechtigkeit in der „Einen Welt“.

Die Aufgaben für diese Stelle sind schwerpunktmäßig:

- die Vermittlung feministisch-theologischer Erkenntnisse und Methoden;
- feministische Ethik (gesellschaftliches Bewusstsein fördern für Geschlechterdifferenz in der Bewertung ethischer Problemfelder, wie z. B. in der Gentechnologie, der Biomedizin);
- Wahrnehmung des interreligiösen Frauendialoges;
- die Entwicklung von feministisch-theologischen Modulen für die Qualifikation von ehrenamtlichen Frauen;
- Entwicklung theologisch-feministischer Begründungszusammenhänge für das gesellschafts- und sozialpolitische Engagement der Arbeitsstelle Frauen;
- Angebot von thematischen Gottesdiensten und Verantwortung für die Weltgebetstagsarbeit;
- Mitverantwortung für Fortbildungs- und Bildungsangebote;
- Mitverantwortung für gesellschaftspolitische Veranstaltungen;
- Mitarbeit in der Fachkonferenz;
- Gremienarbeit.

Wir suchen eine Pastorin, die:

- sich als feministische Theologin versteht und Theologie prozesshaft und elementar vermitteln kann;
- Kenntnisse im Bereich interkultureller Arbeit hat;
- sozialpolitische Kenntnisse hat und das Interesse, sich in diesem Bereich zu engagieren;
- kommunikations- und teamfähig ist;
- mit Lust und Liebe diesen Arbeitsbereich im Team neu gestaltet.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Ev. Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, zu Hd. Pröpstin Margit Baumgarten, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Für Auskünfte stehen Ihnen Frau Pröpstin M. Baumgarten, Tel. 040/519 000 114, und Rita Bogateck, Tel. 040/519 000 874, zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **30. September 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Hamburg-Ost Diakonie und Bildung (6) – P Lad

*

Im **Krankenhausseelsorge-Pfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg** ist die **XVII. Pfarrstelle**, die mit der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Hamburg (Boberg) [BUKH] verbunden ist, zum 1. Dezember 2009 auf fünf Jahre mit einem Pastor oder einer Pastorin (100 %) zu besetzen. Durch eine Veränderung der Stellenanteile ist auch eine Besetzung mit einem Pastor oder einer Pastorin (75 %) möglich.

Das Berufsgenossenschaftliche Unfallkrankenhaus Hamburg (Boberg) ist eine Einrichtung der Berufsgenossenschaften, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung. Es verfügt heute über 470 Planbetten, die von den Fachabteilungen Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, Handchirurgie, Plastische und Mikrochirurgie, Neurologie, Neurochirurgie sowie Anästhesie, Intensiv- und Rettungsmedizin betreut werden. Das BUKH bietet eines der größten und modernsten Zentren Deutschlands für Schwerbrandverletzte sowie ein Zentrum für Querschnittgelähmte und eine Einrichtung für die Intensivpflege von Schwer-Schädel-Hirnverletzten. Das BUKH Hamburg ist heute ein Krankenhaus der medizinischen Akutversorgung.

Gewünscht wird eine Pastorin/ein Pastor, die/der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist – für die Patienten, die Angehörigen, die MitarbeiterInnen – und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet.

Eingeladen zur Bewerbung sind besonders PastorInnen mit einer pastoral-psychologischen Zusatzausbildung – wie z. B. Klinische Seelsorge-Ausbildung – sowie entsprechender Erfahrung und Reflektion.

Wohnortnähe zum Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Hamburg (Boberg) ist gewünscht.

Das Berufsgenossenschaftliche Unfallkrankenhaus Hamburg (Boberg) beherbergt einen Raum der Stille, in dem wöchentlich Gottesdienste gefeiert werden.

Die Krankenhausseelsorge erfolgt im Team mit einem Kollegen (bisher 50% Stellenanteil im Querschnittgelähmtenzentrum des BUKH) mit jeweils eigenem Büro.

Der XVII. Pfarrstelle sind insbesondere die Traumatologische Intensivstation und der Brandverletztenbereich inklusive der Brandverletzten-Intensivstation zugeordnet.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die „Ordnung für die Krankenhausseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. April 1998, in der Fassung vom 4. März 2003“. Hinzu kommen die Leitlinien der EKD für die Krankenhausseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“. In beiden Texten (siehe www.krankenhausseelsorge-hamburg.de und dort unter ‚Organisation‘) sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge näher beschrieben.

Der Hamburger Krankenhausseelsorge-Konvent bietet – in Ergänzung zu den regionalen Pfarrkonventen – eine besondere Möglichkeit zu fachlichem Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich bitte mit dem Kirchenkreisverband Hamburg, Pastor Arnd Schomerus (Tel. 040-30620-1001), in Verbindung und/oder informieren sich vor Ort in Hamburg-Boberg, Bergedorfer Str. 10, 21033 Hamburg, Pastor Michael Brems (040-7306-1676 – Urlaub vom 28. August – 27. Sept. 2009).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für den Weg in die Krankenhausseelsorge richten Sie bitte an den Kirchenkreisverband Hamburg, Pastor Arnd Schomerus, Königstr. 54, 22767 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Oktober 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKVerb. Hamburg Krankenhausseelsorge (17) – P Lad

*

In der **Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Michaelis in Hamburg-Neugraben** im Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Harburg, wird die **2. Pfarrstelle** (50 %) zum 1. November 2009 frei und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin/einem Pastor neu zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der kirchenkreisliche Auftrag zur Seelsorge in zwei Seniorenwohnanlagen in Neugraben und Neuwiedenthal im Umfang von 25 % verbunden.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Michaelis-Kirchengemeinde Neugraben liegt am südwestlichen Stadtrand von Hamburg und ist von Wäldern, Heide und Moor umgeben. Durch Busse und die S-Bahn ist das Hamburger Stadtzentrum bequem in 30 Minuten zu erreichen.

Kindertagesstätten und alle allgemeinbildenden Schulen sind vor Ort vorhanden.

Für die oder den Pfarrstelleninhaber/in wird im Bereich der Gemeinde ein der persönlichen Situation entsprechendes Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung angemietet.

Der Stadtteil Neugraben ist geprägt von dörflicher Struktur mit freiwilliger Feuerwehr und Schützenvereinen und auch zum Teil von der Anonymität einer Großstadt mit allen ihren sozialen Folgen. Im Gemeindegebiet gibt es Villen im Park und Hochhäuser ebenso wie Einzelhausbebauung.

In Neugraben leben knapp 20.000 Menschen, 6.500 von ihnen gehören zur Michaelisgemeinde. Daneben gibt es verschiedene christliche Konfessionen und eine muslimische Gemeinde.

Die Michaelisgemeinde versteht sich als Kirche im Stadtteil und versucht, die Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation anzusprechen. Hierfür arbeiten viele engagierte Ehrenamtliche neben derzeit zwei Pastorinnen (je 100 %) und einem Pastor (50 %), einem Organisten, einem Diakon (für Kinder- und Jugendarbeit), einer Sekretärin, einem Küster sowie Mitarbeiterinnen in Kindergarten und Spielstunde.

In den vergangenen Jahren ist die Zusammenarbeit in der Region gewachsen, so dass der Konfirmandenunterricht und die Jugendarbeit mit den Nachbargemeinden durchgeführt werden. Darüber hinaus sind zwei Stadtteildiakoninnen in der Region Süderelbe tätig.

Mit der katholischen und der muslimischen Gemeinde arbeitet die Michaelisgemeinde regelmäßig und undogmatisch zusammen.

Schwerpunkte in der pastoralen Arbeit sind Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht und Seelsorge.

Die meist gut besuchten Gottesdienste werden zu vielfältigen Themen gefeiert, wobei in den vergangenen Jahren eine eigene Gottesdienst- und Abendmahlsliturgie erarbeitet wurde. Für die Gottesdienste und theologischen Diskussionen ist eine inklusive Sprache Grundlage. Feministische Theologie und andere Befreiungstheologien haben einen festen Platz im Denken und Leben vieler Gemeindeglieder.

Der Michaelis-Kirchengemeinde ist das Engagement für mehr Gerechtigkeit in unserem Land und für Menschen in der fernen Welt sehr wichtig. So unterstützt z.B. eine Gruppe seit vielen Jahren die Bildungsarbeit in Nepal.

Die Gemeinde freut sich über einen Pastor/eine Pastorin, der/die

- gern im pastoralen Team arbeitet und damit zur Vielfalt beiträgt;
- offen und klar kommuniziert;
- sachlich und souverän mit Konflikten umgeht;
- gern auf Menschen zugeht und bei aller Unterschiedlichkeit der in der Gemeinde wirkenden und lebenden Menschen ein Ohr für ihre Anliegen hat;
- strukturiert mit anderen zusammenarbeitet.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wolfgang Zahrt (Tel. 040-702 55 00), und Propst Jürgen F. Bollmann (Tel. 040-519 00 01 06 oder 040-764 46 68).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Harburg, Herrn Jürgen F. Bollmann, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Michaelis Hamburg-Neugraben (2), KK HH-Ost – P Lad

*

In der **Evangelisch-Lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde im Kieler Stadtteil Neumühlen-Dietrichsdorf**, Kirchenkreis Altholstein, Bezirk Nord, ist die **2. Pfarrstelle** (100 %) vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zu der Kirchengemeinde gehören ca. 4.700 Gemeindeglieder. Dies entspricht 40 % der Wohnbevölkerung.

Neumühlen-Dietrichsdorf befindet sich am östlichen Rand der Landeshauptstadt Kiel, direkt an der Mündung der Schwentine in die Kieler Förde. Die reizvolle Probstei und die Ostseeküste sind innerhalb weniger Minuten erreichbar. Der Stadtteil ist traditionell geprägt durch die Wohnquartiere der Howaldtswerke (HDW). Die Ansiedlung der Fachhochschule, des Mediendomes und wissenschaftlicher Einrichtungen sowie die nachhaltige Förderung der Stadtteilentwicklung durch die Europäische Union haben in den vergangenen Jahren neue Impulse gesetzt. Von einem reinen Arbeiterstadtteil hat sich Neumühlen-Dietrichsdorf gewandelt zu einem Ort, in dem Menschen aller sozialen Schichten gerne leben.

Die Einkaufsmöglichkeiten sind gut. Grund- und Gesamtschule sind im Stadtteil vorhanden, ein Gymnasium gibt es darüber hinaus im angrenzenden Wellingdorf.

Die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde blickt auf eine hundertjährige eigenständige Geschichte zurück. Die moderne Paul-Gerhardt-Kirche wurde im Jahr 1959 geweiht und bildet mit dem Gemeindehaus und dem Pastorat ein Ensemble. Neben der Kirche befindet sich eine Kindertagesstätte (4 Gruppen) in der Trägerschaft des Kirchenkreises. Ein weiteres benachbartes Gebäude wird zum Ende des Jahres als Betreuungsort für eine Gruppe von Kindern unter drei Jahren in Betrieb genommen. Es gibt eine enge Bindung der Kindertagesstätte an die Kirchengemeinde.

Zwei inhaltliche Schwerpunkte kennzeichnen das Gemeindeleben der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde: die vielfältige kirchenmusikalische Arbeit (verschiedene Chöre sowie eine professionelle Musical-Arbeit) und die Begegnungsstätte für ältere Menschen im Stadtteil. Daneben wurden in den vergangenen Jahren vermehrt Anstrengungen unternommen, Menschen mittleren Alters mit Angeboten anzusprechen. Das offene Gemeindehaus lädt ein zu niedrigschwelligen Angeboten mit vielen Gruppen und Projekten (Tansania-Partnerschaftsgruppe, Pilgertage, Lesekreis, Literaturgottesdienste, Fahrt zum Kirchentag etc.). Besondere Gottesdienstformen und Festgottesdienste werden gerne angenommen und sind in der Regel sehr gut besucht.

Die Kirchengemeinde ist eingebunden in eine Region mit den Kirchengemeinden Schönkirchen und Heikendorf. Mit der Kirchengemeinde Schönkirchen gibt es eine intensive Zusammenarbeit (gegenseitige Vertretung im Pastorenteam, gemeindeübergreifende Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gemeinsame Tansaniaarbeit etc.).

Das motivierte hauptamtliche Team der Gemeinde bilden außer der zu besetzenden Stelle ein Pastor, ein Kirchenmusiker, eine Gemeinsekretärin (Teilzeit), eine Küsterin (Teilzeit), eine Leiterin der Begegnungsstätte (Teilzeit), eine Mitarbeiterin für die Jugendarbeit (Teilzeit) und eine Raumpflegerin (Teilzeit).

Neben den üblichen pastoralen Kernaufgaben wünscht sich der Kirchenvorstand inhaltliche Schwerpunkte in folgenden Bereichen:

- Präsenz in und Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als auch der Arbeit mit Senioren,
- Professionalisierung der Öffentlichkeitsarbeit und des Fundraising.

Die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde wünscht sich eine Persönlichkeit, die

- offen und unvoreingenommen auf die Menschen im Stadtteil zugeht und sich auf ihren Alltag einlässt,
- mit klarer und frischer Sprache das Evangelium zu verkündigen versteht und offen ist für vielfältige Gottesdienstformen,
- mit guten Ideen und einer Zukunftsperspektive der demographischen Entwicklung in der Kirchengemeinde und im Stadtteil begegnen will,
- Lust und Ideen hat, sich in das breite Netzwerk der Stadtteilinitiativen in Neumühlen-Dietrichsdorf einzubringen,
- teamfähig, flexibel und kommunikationsstark ist.

Der Pastorin/dem Pastor steht ein renoviertes Pastorat (147 m²) mit Terrasse und kleinem Garten direkt neben dem Gemeindehaus zur Verfügung.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den amtierenden Propst des Kirchenkreises

Altholstein, Bezirk Nord, Thomas Lienau-Becker, Falckstr. 9, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Markus Schneider, Tel. 0431/2606378, sowie der amtierende Propst Thomas Lienau-Becker, Tel. 0431/2402300. Sie können die Paul-Gerhardt-Gemeinde auch im Internet besuchen: www.paul-gerhardt-kiel.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **5. Oktober 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Paul Gerhardt Neumühlen-Dietrichsdorf (2) – P Re/P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen** ist zum nächstmöglichen Termin die **Pfarrstelle für das pröpstliche Amt** für die Dauer von zehn Jahren zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen.

Zum Kirchenkreis gehören 32 Gemeinden mit rd. 91.000 Gemeindegliedern sowie eine Reihe von Diensten und Werken. Dienstsitz der Pröpstin/des Propstes ist die Kreisstadt Heide. Ihr/sein repräsentatives Büro ist im Alten Pastorat am Markt eingerichtet worden. Das 12 km entfernte Meldorf ist Sitz des Kirchenkreises. Hier befindet sich die pröpstliche Dienstwohnung wie auch das kirchliche Verwaltungszentrum (Rentamt). Predigtstätten sind die St. Jürgen Kirche in Heide und die St. Johannis Kirche (Meldorfer Dom) in Meldorf.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen liegt an der Nordseeküste Schleswig-Holsteins, auf halbem Weg zwischen Hamburg und Sylt. Zu seinem Gebiet gehört auch die Hochseeinsel Helgoland. Die Nordsee mit ihrem einzigartigen, als Weltnaturerbe anerkannten Wattenmeer sowie Elbe, Eider und der Nord-Ostsee-Kanal bilden die natürlichen Wassergrenzen des neuen Kirchenkreises. Er ist geprägt durch Wind und Weite, landschaftlich reizvoll durch das Wechselspiel zwischen Marsch und Geest. Die Nordseebäder Büsum und Friedrichskoog wie auch Helgoland sind weit über die Landesgrenzen als Erholungsorte bekannt und ziehen viele Gäste an. Die hohe Tourismusintensität stellt für den Kirchenkreis eine interessante, bereichernde Herausforderung dar.

Dithmarschen ist einer der beiden Nordelbischen Kirchenkreise, die nur eine pröpstliche Stelle haben. Zur Unterstützung der pröpstlichen Person hat die Synode eine Stellvertretungs-Pfarrstelle mit einem 50 %-igen Dienstumfang eingerichtet. Eine detaillierte Aufgabenzuordnung für diese beiden Stellen liegt vor und kann weiterentwickelt werden.

Wir erwarten von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern integrative Leitungsfähigkeit, theologische und seelsorgerliche Kompetenz sowie die Gabe und Liebe zur Verkündigung des Evangeliums. Eigene pfarramtliche Erfahrungen im Gemeindedienst sind hilfreich.

Auf die Nähe zu den Kirchengemeinden, zu den Diensten und Werken sowie den Pastorinnen und Pastoren legen wir großen Wert, nicht zuletzt durch Visitationen.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die

- über seelsorgerliche Kompetenzen sowie theologisches Profil verfügt, die mit Freude und Elan das Profil unseres neuen Ev. Luth. Kirchenkreises weiterentwickelt, gestaltet und darstellt,
- die vorhandene diakonische und ökumenische Ausrichtung des Kirchenkreises unterstützt,

- Menschenführung und Leitungskompetenz situationsgerecht und kreativ auszuüben vermag und die pröpstliche Leitung in konstruktiver Zusammenarbeit mit Ehren- und Hauptamtlichen wahrnimmt,
- den Erfordernissen der Fusion, der Personal- und der Gemeindeentwicklung Rechnung trägt sowie die Förderung und Begleitung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterschaft nachhaltig unterstützt,
- sich in den nordelbischen Strukturen und im nordelbischen Rechtsgefüge sicher bewegt sowie
- bereit ist, Leitungsaufgaben im Ev. Regionalzentrum Westküste (ERW) zu übernehmen.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen hat:

- eine gut strukturierte und organisierte Verwaltung, die bereits seit 2006 in einem Kirchlichen Verwaltungszentrum fusioniert ist, sowie andere, bereits zu einem früheren Zeitpunkt zusammengeführte Arbeitsbereiche,
- eine zukunftsweisende Pfarrstellenplanung,
- einen Kirchenkreisvorstand, der die geistliche Leitung mit juristischem, pädagogischem und betriebswirtschaftlichem Sachverstand unterstützt.

Die Stimmung im Kirchenkreis ist von einer konstruktiven Aufbruchstimmung geprägt. Die neue pröpstliche Person sollte diese Stimmung aufnehmen und verstetigen.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gerhard Ulrich (04621/22056), dem stellvertretenden Propst, Pastor Peter Fenten (0160/90727624), sowie dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode, Herrn Christian Mende (0171/1707972).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gerhard Ulrich, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Oktober 2009**.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KK Dithmarschen Propst/Pröpstin – P Vo/P Lad (P Ha)

*

In der **St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck** im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die **3. Pfarrstelle** vakant und zum 1. September 2009 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der bisherige Stelleninhaber wechselt in einen übergemeindlichen Dienst.

Die Kirchengemeinde umfasst überwiegend den nach dem 2. Weltkrieg entstandenen Stadtteil Eichholz im Südosten der Hansestadt, der an Mecklenburg-Vorpommern angrenzt. Sie liegt landschaftlich reizvoll zwischen der Wakenitz und einem Waldgebiet. Zur Innenstadt sind es nur 15 Auto-Minuten, ein Gymnasium lässt sich per Rad gut erreichen. Der Stadtteil ist vor einigen Jahren durch ein Neubaugebiet erweitert worden. Ein Teil des Neubaugebietes hat sich zu einem sozialen Brennpunkt entwickelt, in dem viele Familien mit Migrationshintergrund wohnen. Im Gemeindegebiet liegen zwei Alten- und Pflegeheime, zwei Grundschulen, eine Regionalschule und die Freie Waldorfschule Lübeck.

Zu den zwei Pfarrbezirken gehören etwa 4.200 Gemeindeglieder. Neben der Kirche (1954) haben wir zwei Gemeindezentren und zwei Kindertagesstätten. Seit 2008 gehören die

Kitas zum Kitawerk. Es bestehen gute ökumenische Verbindungen innerhalb des Stadtteils und nach außen. Außerdem ist die Gemeinde mit den anderen Institutionen, Vereinen und Verbänden in der „Eichholzer Runde“ gut vernetzt. Seit 2005 kooperiert die Gemeinde mit sechs weiteren Gemeinden im Kirchengemeindeverbund Lübeck-Ost.

Die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde werden durch eine Reihe von motivierten nebenamtlich Beschäftigten und einer großen Anzahl von engagierten Ehrenamtlichen bewältigt.

Zu den Aufgaben der 3. Pfarrstelle gehört neben den üblichen pastoralen Aufgaben des Gemeindebezirks auch die Begleitung der Arbeit im zweiten Gemeindezentrum mit seinen vielfältigen Angeboten:

- Im Herbst 2007 wurde das Gemeindezentrum für andere Anbieter geöffnet, die sich vor allem an die im Umfeld wohnenden Menschen mit Migrationshintergrund wenden; so das Nachbarschaftsbüro und das Jugendzentrum der Hansestadt Lübeck und die Migrationssozialberatung der Gemeindediakonie.
- Im Zuge dieser Öffnung wurde eine hauptamtliche Projektleitungsstelle für interkulturelle Begegnung geschaffen, die zukünftig mit einer Diakonin/einem Diakon besetzt werden soll.
- Die Lübecker Tafel hat im Anversus-Haus eine Verteilstelle.
- Die Mitglieder des Besuchskreises, die viele Besuche in der Gemeinde übernehmen, wünschen sich weiterhin eine Begleitung wie auch die Mitglieder der Tansania-Gruppe, die sich zur Aufgabe gemacht hat, die 1996 begonnene Partnerschaft mit dem Distrikt Makete/Tansania zu pflegen.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor,

- die/der Freude an der kreativen Gestaltung der klassischen pastoralen Aufgaben hat (Gottesdienst, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht und Seelsorge);
- die/der die Menschen und insbesondere die Mitarbeitenden ernst nimmt und mit ihnen, dem Kirchenvorstand und dem Kollegen gemeinsam neue Perspektiven entwickeln und einen grundlegenden Beteiligungsprozess mit auf den Weg bringen möchte;
- die/der sich kreativ und teamstärkend einbringen möchte und selbst teamfähig ist;
- die/der bereit ist, das interkulturelle Projekt zu begleiten und die damit verbundene Öffnung der christlichen Gemeinde hin zur interkulturellen Bürgergemeinde als Chance diakonischen und seelsorgerlichen Handelns zu begreifen.

Der Kirchenvorstand ist bei der Suche nach einem geeigneten Pastorat behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an Frau Pröpstin Petra Kallies, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilen Pröpstin Petra Kallies, Tel. 0451/7902-105, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Hans-Heinrich Schmidt, Tel. 0451/606211.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **30. September 2009.**

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck – P Ma/P Lad

*

In der **Gemeinde St. Thomas zu Rothenburgsort im Kirchenkreis Hamburg Ost**, Bezirk Mitte-Bergedorf, ist die **Pfarrstelle** zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 50 % zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Rothenburgsort ist ein klassisches Arbeiterquartier, ein sozial eher schwacher, aber vielgestaltiger Stadtteil, der zunehmend von Jüngeren als interessante Wohnlage entdeckt wird und im Begriff ist, von der Stadtentwicklung gezielt gefördert zu werden. Dazu gehört die Einrichtung des Stadtteilhauses im früheren Gemeindehaus von St. Thomas. Die Umgebung des Stadtteils ist vielfach industriell geprägt; bietet aber an vielen Stellen überraschenden Charme und an der Elbe schöne Parks, Erholungs- und Naturschutzgebiete. Die Wohnbebauung des im Krieg stark zerstörten Stadtteils stammt großenteils aus den 1950er Jahren; durch S-Bahn (Fahrzeit 6 min) und Bus ist die Innenstadt rasch erreichbar.

Die Kirche St. Thomas, 1943 zerstört und 1957 neu gebaut, verfügt über einen sehr ausdrucksvollen Kirchoraum. Gemeinderäume befinden sich im Erdgeschoss des angrenzenden Pastorates. Es gibt eine Diakonin (75 %) mit Schwerpunkt Jugend- und Familienarbeit, die mit dem Pastor/der Pastorin zusammen den KU leitet; eine C-Kirchenmusikerin (10 WStd.), die die Kantorei leitet; einen Küster (12 WStd.) und eine Sekretärin (10 WStd.). Eine weitere Diakonin für Seniorenarbeit (100 %) ist im Auftrag des Kirchenkreises in der Gemeinde und im Rothenburgsorter Altenheim der Diakoniestiftung Hamburg Ost für den Aufbau eines Freiwilligennetzwerkes und die Profilierung dieses Bereiches in der Gemeinde zuständig.

Die Gemeinde mit 1900 Gliedern steht derzeit an einem Neubeginn, der durch einen nahezu vollständigen Personalwechsel und Strukturveränderungen wie die Aufgabe des alten Gemeindehauses in den letzten Jahren bestimmt ist. Ihr Kontinuum sind der Gottesdienst und die Seniorenarbeit. In dem im Werden befindlichen Gemeindekonzept haben der Gottesdienst, der Anschluss an die jüngeren Generationen und das Leben im Stadtteil eine zentrale Stellung.

St. Thomas gehört mit der Gemeinde Veddel auf dem südlichen Elbufer und der Hauptkirche St. Katharinen zur Region Hafencity. Sie ist mit der Gemeinde Veddel durch Zusammenarbeit vor allem im Gottesdienst verbunden, die derzeit erweitert wird.

Die Schwerpunkte und Aufgaben der Pfarrstelle liegen neben den pastoralen Grundaufgaben in der Leitung des Kirchenvorstandes und der Mitarbeiter/innen gemeinsam mit der ehrenamtlichen Vorsitzenden. Im Rahmen der Stelle wünschenswert ist die Weiterentwicklung des Gemeindeaufbaukonzeptes sowie der Ausbau der Vernetzungen in Stadtteil und Region.

Wir wünschen uns eine pastorale Persönlichkeit, die

- gern Gottesdienst feiert;
- orientierende geistliche Akzente setzt;
- klar strukturiert im Team arbeiten und leiten kann;
- Erfahrungen im Geschäftsbereich mitbringt;
- offen auf unterschiedliche Menschen in Gemeinde und Stadtteil zugeht.

Eine Pastoratswohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit Lebenslauf und aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Maria Jepsen, über Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, Kirchenkreis Hamburg Ost, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen aus der Gemeinde Pastor Dr. Hans-Günther Waubke, Tel. 040/51330820; h.g.waubke@hamburg.de, und KV-Vorsitzende Christiane Tilge, Tel. 040/781368, Pröpsstin Dr. Ulrike Murmann, Tel. 040/519000-109; u.murmann@kirche-hamburg-ost.de, Personalentwickler Michael Kempkes, Tel. 040/519000-162; m.kempkes@kirche-hamburg-ost.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **16. Oktober 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Thomas in Hamburg-Rothenburgsort – P Lad

*

In der **Kirchengemeinde Trappenkamp** im Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die **Pfarrstelle** vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin (Dienstumfang 100 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Trappenkamp ist eine Gemeinde im Grünen mit städtischem Charakter, ohne Außendörfer, mit 4.800 Einwohnern – ca. 2.500 Gemeindeglieder –, gegründet vor 60 Jahren und ist Sitz der Amtsverwaltung Bornhöved. Der Ort verfügt über eine hervorragende Infrastruktur mit Grund- und Gesamtschule (mit gymnasialer Oberstufe), Volkshochschule, Fach- und Allgemeinärzten, Supermärkten und Einzelhandel.

Trappenkamp liegt in der geografischen Mitte Holsteins mit Autobahnanschluss (A 21), im nur 7 km entfernten Rickling befindet sich der nächste Bahnhof. Kurze Wege zur Kreisstadt Bad Segeberg, nach Neumünster und Plön. Kiel, Lübeck und Hamburg sind ebenfalls in Kürze zu erreichen.

Trappenkamp liegt am Rande der holsteinischen Seenplatte, in der Nähe befindet sich der attraktive Erlebniswald Trappenkamp sowie im Ort die Landesturnschule und ein beheiztes Freibad.

Trappenkamp wurde nach dem 2. Weltkrieg als Flüchtlings- und Industriesiedlung gegründet und nahm später viele Aussiedler, Asylbewerber und Emigranten auf.

Aus einer, anfangs improvisierten, Notsiedlung ist längst ein familienfreundlicher Wohnort im Grünen geworden. Die freundliche Atmosphäre der Anfangsjahre hat sich erhalten; die Menschen sind offen für Neues. Der Ort ist bekannt für seine Vielzahl ehrenamtlicher Aktivitäten – das kommt auch der Kirchengemeinde zugute. Eine Vielzahl mittelständischer Unternehmen mit einer breit gefächerten, innovativen Produktpalette und modernsten Fertigungsanlagen, bieten den Menschen im Ort krisensichere Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Die ansprechende ev.-luth. Friedenskirche, mit Gemeindehaus und Pastorat, liegt auf grünem Grundstück in der Ortsmitte. Die Kirchengemeinde ist Träger einer Kindertagesstätte und ist an der Sozialstation beteiligt, gemeinsam mit der katholischen Kirchengemeinde, AWO und DRK.

Mit der katholischen Kirchengemeinde verbindet uns eine vertrauensvolle, hervorragende Zusammenarbeit. Interreligiöse und -kulturelle Kontakte werden gepflegt, sind aber erweiterungsfähig.

Gemeindesekretärin und Küsterin sind je in Teilzeit beschäftigt. Ein Diakon (Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit) ist zusammen mit der Nachbargemeinde Bornhöved angestellt (je 50 %). Als Honorarkräfte wirken eine Organistin und eine Chorleiterin. Frauen-, Senioren- und Bläserkreis sowie eine Kindergruppe treffen sich in ehrenamtlicher Leitung.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit Erfahrung in Gottesdienst und Seelsorge, der gern kollegial mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und dem engagierten, verjüngten Kirchenvorstand zusammenarbeitet.

Sie/er sollte bereit sein, einsatzfreudige Ehrenamtliche zu sammeln, zu begleiten, zu beraten, neu zu gewinnen und fortzubilden.

Eine Gemeinde mit der Struktur Trappenkamps verlangt von Pastorin/Pastor ein waches, soziales Bewusstsein sowie diakonisches Engagement. Die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung bietet Chancen zum interreligiösen und -kulturellen Dialog und erfordert die Bereitschaft für einen christlich-kulturellen Bildungsauftrag.

Kirchengemeinde und Kirchenvorstand freuen sich auf eine „Neue/einen Neuen“, der Lust und Mut hat auf Menschen zuzugehen, die/der offen für neue Impulse ist, die/der die Freude am eigenen Beruf weitergibt und mutig eigene Akzente setzt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Herrn Propst Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Auskünfte erteilen Peter Bösebeck, Kirchenvorstand, Tel. 04323-924444, Bernd Haasler, Pastor i.R., Tel. 04323-803770, und Matthias Petersen, Propst, Tel. 04342-71744.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Oktober 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Trappenkamp – P He

*

In der **Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche** wird das Amt einer **hauptamtlichen Mentorin/eines hauptamtlichen Mentors für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare** frei und ist zum 01.12.2009 mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen.

Die Mentoren bzw. Mentorinnen arbeiten während der 29-monatigen Ausbildungszeit mit einer festen Gruppe von in der Regel 16 Vikarinnen und Vikaren in einer Region zusammen. Ihre Aufgabe besteht sowohl in der Leitung der Regionalgruppen als auch in der Einzelsupervision und der Hospitation in den Arbeitsfeldern vor Ort. Sie wirken im Kurs- und Ausbildungsprogramm des Prediger- und Studienseminars mit. Durch Kontakte mit den Anleiterinnen und Anleitern in den Ausbildungsgemeinden haben sie eine zentrale Rolle für die Integration der Ausbildung auf allen Ebenen. Darüber hinaus obliegen ihnen organisatorische Aufgaben, die die Ausbildungsgruppe betreffen.

Gesucht wird eine Mentorin/ein Mentor für die Ausbildungsregion Nordelbien-Nord. Wegen der Größe dieses Bereichs liegen die Ausbildungsgemeinden abwechselnd im Nordosten (vorwiegend Kirchenkreis Schleswig-Flensburg), im Nordwesten (vorwiegend Kirchenkreise Dithmarschen und Nordfriesland) und im Großraum Kiel (vorwiegend Kirchenkreise Altholstein und Rendsburg-Eckernförde).

Um die Stelle einer Mentorin/eines Mentors können sich Pastorinnen bzw. Pastoren mit möglichst mehrjähriger Gemeindeerfahrung, auch mit Erfahrungen in der Anleitung von Vikaren/Vikarinnen sowie mit Interessen und Kenntnissen im Bereich der Pädagogik und/oder Psychologie bewerben. Die Fähigkeit zur Supervision ist erforderlich. Die Bereitschaft zu eigener Fortbildung wird vorausgesetzt.

Die Stelle ist auf 5 Jahre befristet; eine Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach A 13/ A 14. Es ist erforder-

derlich, dass der Wohnsitz im Raum der Ausbildungsregion liegt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an das Personaldezernat der Nordelbischen Kirche, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Studiendirektor Paul Philipps (04541 / 8630-31) sowie OKRin Karen Reimer (0431/9797-789).

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **15. Oktober 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az: 20 Prediger- u. Studienseminar Mentor (1) – P He

*

Im Theologischen Studienseminar ist die Stelle

der Studienleiterin/des Studienleiters (BesGr A 14)

neu zu besetzen.

Das Theologische Studienseminar in **Pullach** dient der qualifizierten theologischen Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie weiterer kirchlicher Amtsträger auch über die Grenzen der VELKD und Deutschlands hinaus. Die Fortbildungsarbeit des Seminars reflektiert die Grundlagen und Herausforderungen gegenwärtiger pastoraler und kirchlicher Arbeit im Horizont lutherisch-reformatorischer Theologie und entfaltet Theologie als dialogfähige Orientierungswissenschaft im Blick auf fundamentale und aktuelle Themen in Kirche und Gesellschaft.

Aus diesem Aufgabenprofil ergeben sich für Bewerberinnen und Bewerber folgende Erwartungen:

- theologisch-wissenschaftliche Qualifikation, vorzugsweise in den Bereichen Systematische oder Praktische Theologie (Promotion erwünscht);
- Fähigkeit, aktuelle gesellschaftliche, philosophische, politische und kulturelle Fragestellungen im Licht lutherischer Theologie dialogisch zu reflektieren;
- Kompetenz und Erfahrung in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen (z.B. in Erwachsenenbildung, Universität, beruflicher Fort- und Weiterbildung);
- Ordination und mehrjährige Berufserfahrung im Gemeindepfarramt;
- Interesse am ökumenischen sowie interreligiösen Gespräch und Austausch;
- Fähigkeit und Bereitschaft, in einem Team zu arbeiten und dieses auch zu leiten;
- Interesse am und Engagement für den Dialog mit moderner Kunst, Literatur, Musik und Film;
- Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der VELKD für die Dauer von fünf Jahren unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit.

Eine Dienstwohnung im Studienseminar ist vorhanden. Es besteht Residenz- und Dienstwohnungspflicht.

Interessierte werden gebeten, ihre aussagekräftigen Bewerbungen bis zum **11. September 2009** beim Leiter des Amtes der VELKD, Dr. Friedrich Hauschildt, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt OKRin Dr. Mareile Lasogga, Amt der VELKD, Tel. 05 11/2796-423 (Internet: www.velkd.de).

Az.: 2020-3 – P Lad

*

Ausschreibung der Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Halle-Saalkreis/ Propstei Halle-Wittenberg

Der Kirchenkreis

Der Kirchenkreis Halle-Saalkreis ist im Jahr 2000 aus den alten Kirchenkreisen Halle und Petersberg und Teilen des alten Kirchenkreises Brehna entstanden und reicht von Halle bis vor die Tore von Bernburg. Er bezieht seine besondere Prägung aus dem Miteinander der Großstadt Halle und den Landgemeinden. Der Kirchenkreis hat ca. 34 000 Gemeindeglieder.

Zu den Mitarbeitenden gehören 40 Pfarrerinnen und Pfarrer, zehn Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, 17 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, drei Sonderseelsorgerinnen und Sonderseelsorger und zahlreiche Ehrenamtliche.

Der demographische Wandel der vergangenen Jahre hat den Kirchenkreis nicht so stark betroffen. Zwar gibt es in peripheren Bereichen auf dem Land kleiner werdende Gemeinden, in der Stadt und ihrem unmittelbaren Umland aber teilweise sogar Zuwachs an Kirchenmitgliedern. Dennoch bleibt die Frage, welche Rolle die evangelische Kirche in der Zukunft im säkularen Umfeld spielen kann, eine wichtige Herausforderung. Besonders ist dabei die Entwicklung in den ehemaligen Neubaugebieten Halle-Neustadt und Halle-Silberhöhe zu berücksichtigen.

Eine gute Zusammenarbeit gibt es mit der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Hochschule für Kirchenmusik und in der ökumenischen Gemeinschaft. Die großen diakonischen Einrichtungen Diakoniewerk Halle, Stadtmission, Jugendwerkstatt Bauhof in den Franckeschen Stiftungen und die Bahnhofsmision tragen zum spezifischen Charakter des Kirchenkreises bei. Die reformierte Domgemeinde in Halle und die Christusbruderschaft auf dem Petersberg setzen darüber hinaus geistliche Akzente.

In den vergangenen Jahren hat es durch die Anpassung der Stellenplanung für den Verkündigungsdienst verschiedene strukturelle Veränderungen gegeben. Diese gilt es in den nächsten Jahren umzusetzen. Es wird darauf ankommen, für die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen und insbesondere die Zusammenarbeit in den neu gebildeten übergemeindlichen Teams zu fördern.

Die Superintendentenstelle

Der Kirchenkreis Halle-Saalkreis schreibt zum nächstmöglichen Termin die Superintendentenstelle (100 % Kreisfarrstelle) aus. Der zugehörige Predigtamt wird in der Marktgemeinde in Halle wahrgenommen.

Erwartungen an die neue Superintendentin bzw. an den neuen Superintendenten

- Theologische Kompetenz und Freude an der weiteren Steigerung der Qualität des Verkündigungsdienstes;
- Setzen eigener theologischer und geistlicher Akzente;
- Seelsorgerische und kommunikative Fähigkeiten, um das Miteinander von ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden zu fördern;
- Leitungserfahrung, um die anstehenden Aufgaben strukturiert erfassen und bearbeiten zu können;
- effiziente und umsichtige Führung der Gremien;
- kooperativer und transparenter Führungsstil;
- profiliertes Auftreten als Vertreter der evangelischen Kirche gegenüber Kommune und Gesellschaft;

- Führerschein und souveräne Kenntnisse in der Anwendung von Medien- und Kommunikationstechnik.

Die Lebensumstände

Halle ist die größte Stadt in Sachsen-Anhalt und versteht sich als Kulturhauptstadt des Landes. Sie verfügt über eine große Zahl verschieden profilierter Grund- und Sekundarschulen sowie Gymnasien. Neben den Hochschulen und verschiedenen Museen sorgen Opernhaus und mehrere Theater für ein umfangreiches und interessantes Kulturleben.

Rechtzeitig vor Dienstantritt wird in Absprache mit dem zukünftigen Stelleninhaber eine angemessene Wohnung zur Verfügung stehen.

Weitere Auskünfte erteilen:

Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 / 5346-126, Fax 0391/5346-393, christian.fruehwald@ekmd.de, und Präses Silke Boß, Im Alten Dorf 7, 06193 Göttschetal, OT Sennewitz, e-mail: famboss@t-online.de.

Bewerbungen sind bis zum **31. Oktober 2009** zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), Dezernat Personal, z. Hd. Herrn OKR Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Az.: 2020-3 – P Lad

*

Auslandsdienst in Indonesien

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Jakarta sucht zum 1. August 2010 für einen Zeitraum von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Zu den Aufgaben gehören vor allem

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Jakarta lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache,
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen und Seelsorge,
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht,
- Religionsunterricht an der Deutschen Internationalen Schule (bis zum Abitur),
- regelmäßige (einmal im Monat) deutschsprachige Gottesdienste auf Bali,
- Pflege ökumenischer Kontakte zu den indonesischen Kirchen.

Ein auch für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus ist angemietet. Ein Dienstfahrzeug steht zur Verfügung. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer aus einer Gliedkirche der EKD mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung und Freude an Predigt und Unterricht. Hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten und gute Englischkenntnisse sind Voraussetzung. Die Beherrschung bzw. Bereitschaft zum Erlernen der indonesischen Sprache wird erwartet. Ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt ist vorgesehen.

Bewerbungsfrist: **30. September 2009** (Poststempel).

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-231
Fax: (0511) 2796-99231
E-Mail: eastasia@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in Australien

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Sydney sucht zum 1. Juli 2010 für einen Zeitraum von 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Die Gemeinde besteht seit 1866. Sie setzt sich zu einem Großteil aus älteren Einwandererfamilien zusammen und ist zugleich für jüngere Gemeindemitglieder und Menschen, die auf Zeit in Sydney leben, offen. Die Gemeinde erwartet von ihrer Pfarrerin/ihrem Pfarrer, dass sie/er sich sowohl auf ältere Gemeindemitglieder als auch auf Familien und Kinder einstellen kann. Die Gemeindeglieder leben über ganz Sydney verstreut. Gemeindeglieder in Sydney ist mit viel Autofahren verbunden.

Die gut besuchten Gottesdienste werden wöchentlich in der Stadtkirche im Zentrum Sydneys und in Chester Hill im Westen der Stadt gefeiert. Einmal im Monat wird zusätzlich in der Seniorenwohnanlage (Allambie Lutheran Homes) ein Gottesdienst gehalten.

In der Stadtkirche gibt es einen Kirchenchor. Ein A-Musiker spielt die Orgel in der Stadtkirche.

Ca. 50 Senioren in den Allambie Lutheran Homes erwarten eine seelsorgerliche Begleitung. An der Deutschen Schule ist in der Grundschule Religionsunterricht zu erteilen. Die Gemeinde hat gute Kontakte zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde am Ort. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien.

Die Gemeinde hat ein geräumiges, neun Jahre altes Pfarrhaus mit großem Außengelände bei der Kirche in Chester Hill. Die Deutsche Schule liegt vom Pfarrhaus recht weit entfernt. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung.

Sehr gute Englischkenntnisse werden erwartet.

Bewerbungsfrist: **30. September 2009** (Poststempel).

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel. (0511) 2796-231
Fax (0511) 2796-99231
E-Mail: australia@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn** sucht zum 1. Januar 2010 eine/n zweiten Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin für eine **B-Kirchenmusikstelle** (50 %).

Unser Kantor und Organist (100 %) wird ab 1. Januar 2010 zunächst für 5 Jahre zu 50 % als Kreiskantor im Kirchenkreis Ostholstein tätig sein.

Daher wird die Stelle zu 50 % und befristet auf 5 Jahre ausgeschrieben.

Burg auf Fehmarn ist Hauptort der Insel mit etwa 6000 Einwohnern. In der Sommersaison kommen zahlreiche Urlauber dazu. Die Kirchengemeinde hat mit umliegenden Dörfern etwa 4800 Gemeindeglieder. Predigstätte ist die über 750 Jahre alte St. Nikolaikirche, die größte Kirche der Insel.

Es gibt ein vielfältiges musikalisches Leben in der Kirchengemeinde, das von Kindermusicalprojekten, Bläserchor, Gospelchor bis zur Kantorei reicht. Kantatengottesdienste, Gospelkonzerte, Orgelmusiken und jährliches Oratorienkonzert finden in der Kirchengemeinde und der Region große Beachtung.

In der St. Nikolaikirche steht eine Kleuker-Orgel von 1975 (II / 31), ein Orgelpositiv (3 Register) und ein Digitalpiano. Weiterhin ist in den zwei Gemeindehäusern, eines ausschließlich kirchenmusikalisch genutzt, jeweils ein Klavier vorhanden. Eine umfangreiche Notenbibliothek, ein Kirchenmusikbüro, ein Kirchenvorstand, der die kirchenmusikalische Arbeit schätzt, und ein aktiver Freundeskreis für Kirchenmusik erleichtern und unterstützen die kirchenmusikalische Arbeit.

Wir wünschen uns von der/dem neuen Kirchenmusiker/in vor allem die Übernahme des Bläserchores (16 Bläserinnen und Bläser) mit Anfängerschulung, der musikalischen Arbeit mit Kindern und eines Teils des sonntäglichen Orgeldienstes und der Amtshandlungen (etwa 100 Trauungen, Schul- und Kindertagengottesdienste und Trauerfeiern pro Jahr). Darüber hinaus kann je nach Neigung im Chorbereich oder der C-Ausbildung mitgearbeitet werden.

Die Vergütung richtet sich nach dem KAT. Die Kirchenmitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD ist Voraussetzung.

Bewerbungen sind bis zum **30. Oktober 2009** an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Burg, Breite Strasse 47, 23769 Fehmarn zu richten.

Auskünfte erteilen:

Kreiskantor Johannes Schlage, Tel. 04371 / 87 93 149 oder 31 66 und Pastor Michael Franke, Tel. 04371 / 87 93 045.

Az: 30 – KG Burg auf Fehmarn – T Jü

*

Im **Nordelbischen Kirchenamt** ist die Stelle einer **Referentin/eines Referenten für Aufgaben im Dezernat E (Einrichtungen, Dienste und Werke, Bildung und Schule) mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen**. Der Stellenumfang beträgt 75 %, der Berufszeitraum beläuft sich auf zunächst drei Jahre. Die Referentenstelle kann ab 1. Oktober 2009 besetzt werden. Der bisherige Stelleninhaber tritt am 1. Januar 2010 in den Ruhestand.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist zuständig für Fortbildung und Supervision der Pastorinnen und Pastoren (Mittelvergabe, Konzeptentwicklung etc.) sowie für die von der NEK geförderten Zusatzausbildungen. Im Zusammenhang mit diesen Aufgaben steht die Zuständigkeit für die neue nordelbische Arbeitsstelle Institutionsberatung, in der auf der nordelbischen Ebene die Ansätze von Personal-

und Organisationsentwicklung, Supervision und Gemeindeberatung zusammengefasst sind.

Zu dieser Stelle gehört zudem die Zuständigkeit für den Arbeitsbereich Seelsorge und Beratung im Hauptbereich 2 im Rahmen der durch die Strukturreform veränderten Aufgaben des Nordelbischen Kirchenamts (Aufsicht, Controlling und Schnittstelle zu Gremien und Institutionen).

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der motiviert und bereit ist, im noch laufenden Reformprozess Verantwortung zu übernehmen. Die gute Zusammenarbeit im Team des Dezernats E bietet dafür eine günstige Voraussetzung.

Von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber erwarten wir

- Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- praktisch-theologische Kompetenz,
- Weiterbildung (ggf. Zusatzausbildung) in den Bereichen Supervision/Seelsorge/Pastoralpsychologie/Gemeindeberatung,
- Interesse an und ggf. Erfahrung mit Verwaltung und Gremienarbeit,
- Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge.

Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen werden erbeten an die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, Frau Dr. Hansen-Dix, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Herr OKR Wolfgang Boten, Tel. 0431 9797-789, sowie Herr OKR Dr. Eckart Nase, Tel. 0431 9797-702.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. September 2009 um 12 Uhr**.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 30-1.41 – L Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg** sucht für seine Verwaltung mit dem Dienstsitz in Bad Segeberg

eine **Verwaltungsleiterin/einen Verwaltungsleiter**.

Die Verwaltung des Kirchenkreises Plön-Segeberg erledigt die Verwaltungsgeschäfte für 35 Kirchengemeinden, einen Kirchengemeindeverband und zwei GmbHs.

Zu den Aufgaben der Verwaltungsleitung gehören insbesondere:

- Leitung der Verwaltung mit Personalmanagement und Mitarbeiterführung
- Beratung der Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Einrichtungen
- enge Zusammenarbeit mit dem propstlichen Amt
- Verhandlungen mit kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen
- Interessenvertretung auf landeskirchlicher Ebene
- Erarbeitung von Entwürfen (Verträge, Ordnungen, Satzungen u. a.)
- Begleitung der Kirchenkreis-Gremien einschließlich Erarbeitung von Beratungs- und Beschlussvorlagen
- Bearbeitung der EDV-Konzeption und Fragen des Datenschutzes

Wir suchen

**eine Juristin/einen Juristen,
eine Diplom-Verwaltungswirtin/einen
Diplom-Verwaltungswirt oder
eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit
ähnlicher Ausbildung**

mit

- hoher Führungskompetenz und Leitungserfahrung
- umfassendem Fachwissen im Bereich einer öffentlichen Verwaltung, der Betriebswirtschaft und dem Verwaltungsrecht
- kooperativem Arbeitsstil
- Eigeninitiative, zielstrebigem Handeln, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- einem hohen Maß an Flexibilität und der Bereitschaft, an Sitzungen und Veranstaltungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten teilzunehmen
- einem Privat-Pkw und der Bereitschaft, diesen auch für Dienstreisen einzusetzen

Die Anstellung erfolgt unbefristet zum 1. Juli 2010 oder später. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) (www.vkda-nordelbien.de/Tarifverträge). Eine bestehende Kirchenmitgliedschaft (NEK) ist Einstellungs Voraussetzung.

Bewerbungen mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen werden bis zum **31. Oktober 2009** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, Propst Dr. Klaus Kasch, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg, erbeten.

Telefonische Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Herr Propst Dr. Klaus Kasch, Tel. 04551 955001, oder der Verwaltungsleiter des Kirchenkreises Plön-Segeberg, Herr Wolfgang Feindt, Tel. 04551 90168401.

Az.: 30 – KK Plön-Segeberg – L Bk

*

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche richtet für ihre **Hauptbereiche Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs (Hauptbereich 2)** sowie **Gottesdienst und Gemeinde (Hauptbereich 3)** eine gemeinsame Verwaltungsstelle ein. Im Auftrag der beiden Hauptbereichsleitungen sorgt die Verwaltungsstelle für die Bearbeitung der Finanz- und Personalangelegenheiten, indem sie für die beiden Hauptbereiche als Verbindungsstelle zu den zuständigen Stellen im Nordelbischen Kirchenamt fungiert.

Für diese Verwaltungsstelle mit Sitz im Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg suchen wir zum nächstmöglichen Termin

**eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer
der Verwaltung.**

Der Stellenumfang beträgt 100 %, die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 10 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT).

Die Verwaltungsstelle erledigt die laufenden Verwaltungsarbeiten in den Hauptbereichen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Verantwortung für Finanzangelegenheiten (in enger Zusammenarbeit mit dem Nordelbischen Kirchenamt): Vorbereitung der Haushaltsplanung, Finanzplanung, Bewirtschaftung des Haushalts, Ausübung der Anordnungsbefugnis, Bearbeitung der Jahresabschlüsse, Kalkulation von Projekten im Rahmen der Zielsteuerung, Beratung der Gremien und der Mitarbeitenden

- Verantwortung für Personalangelegenheiten (in enger Zusammenarbeit mit dem Nordelbischen Kirchenamt): Ansprechpartner/in für allgemeine Personalangelegenheiten, Personalplanung, Koordination von Maßnahmen im Falle von Stellenveränderungen und Stellenbesetzungen, laufende Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung

- Verantwortung für allgemeine Verwaltungsaufgaben: EDV-Fragen, Datenbanken, Bewirtschaftung der Räume und Arbeitsmittel

- Rechnungsprüfungsangelegenheiten: Auswertung und Bearbeitung von Rechnungsprüfungsberichten

- Gremienverwaltung: Vorbereitung, Protokollführung, Auswertung und Umsetzung von Beschlüssen, inhaltliche Beratung von Gremien

Zur Wahrnehmung der Aufgaben suchen wir eine Persönlichkeit, die Freude daran hat, neue Strukturen aufzubauen und mit den Mitarbeitenden in den Hauptbereichen und mit dem NKA eine gute Zusammenarbeit zu entwickeln. Erforderlich sind insbesondere die folgenden beruflichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen:

- zweite Verwaltungsprüfung der Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes oder eine vergleichbare Qualifikation

- umfassende Kenntnisse des Rechts der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, insbes. des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, sowie Kenntnisse im Arbeits- und Tarifrecht

- Fachkenntnisse und Erfahrung in kaufmännischer und kameralistischer Buchführung

- unternehmerische Kompetenz

- Kommunikations- und Verhandlungsgeschick

Vorausgesetzt wird die Zugehörigkeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern zur Verfügung: der Leiter des Hauptbereiches 2, Herr Pastor Sebastian Borck, Tel. 040 30620-1281, und der Leiter des Hauptbereiches 3, Herr Pastor Friedrich Wagner, Tel. 040 30620-1202.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **9. Oktober 2009, 15:00 Uhr**, an Herrn Pastor Sebastian Borck, Leiter des Hauptbereiches 2, Königstraße 54, 22767 Hamburg.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Az.: 30-1 (SB 07) – L Bk

*

Die ev.-luth. Kirchengemeinden Alt-Barmbek, Hamburg-Dulsberg und Nord-Barmbek suchen zum nächstmöglichen Termin, spätestens bis zum 1. Dezember 2009, als

**Projektleiterin/Projektleiter für kirchliche
Jugend- und Erwachsenenbildung**

**eine Diakonin/einen Diakon oder
eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen mit
entsprechendem kirchlichen Hintergrund**

für eine auf vier Jahre befristete Vollzeitstelle.

Wir sind drei Kirchengemeinden in der Region Barmbek-Dulsberg im Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Alster-Ost. Mit unserer Gemeindegemeinschaft stellen wir uns den großstädtischen Herausforderungen der Stadtteile Barmbek-Nord,

Barmbek-Süd und Dulsberg und nehmen dabei auch die Lebensumstände der Menschen wahr. Einerseits gibt es eine hohe Arbeitslosigkeit, Menschen mit Migrationshintergrund, aber auch neu erschlossene Wohngebiete mit jungen Familien.

Viele Jugendliche – gerade auch angeregt durch den Konfirmandenunterricht – suchen nach guten Möglichkeiten, sich weiter im Rahmen von Kirche und Gemeinde mit Gleichaltrigen, aber durchaus begleitet von Erwachsenen, mit Fragen des Lebens und Glaubens auseinanderzusetzen. Dieses Bedürfnis wollen wir durch ein neues Modellprojekt auffangen und unsere kirchliche Arbeit mit Jugendlichen weiterentwickeln.

Dem Modellprojekt liegt das „Prinzip Sehnsucht“, ein im Süden Deutschlands angewandtes Gemeindeaufbaukonzept, zugrunde. Es soll für die Gemeinden in Barmbek und Dulsberg mit Leben gefüllt werden.

Ziel des Modellprojekts ist, dass Erwachsene, gut ausgebildet, angeleitet und koordiniert durch eine erfahrene Jugend- und Erwachsenenbildnerin/einen erfahrenen Jugend- und Erwachsenenbildner, in der Region Projekte mit kleinen überschaubaren Jugendgruppen anbieten.

Wir wünschen uns eine erfahrene, kontaktfähige, kirchlich reflektierte Jugend- und Erwachsenenbildnerin/einen erfahrenen, kontaktfähigen, kirchlich reflektierten Jugend- und Erwachsenenbildner mit Ausstrahlung und Organisationstalent.

Wir erwarten eine Person mit einem abgeschlossenen Studium (Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss), eine Diakonin/einen Diakon oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen mit entsprechenden Zusatzqualifikationen und kirchlichem Hintergrund.

Wünschenswert sind:

- starke kommunikative Fähigkeiten
- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- ausgeprägtes christlich-religiöses Profil

- Organisationstalent
- dynamische Persönlichkeit
- hohes Maß an sozialer Kompetenz
- Konfliktlösungskompetenz
- Freude, andere anzuleiten und zu motivieren
- Erfahrung in Finanzakquise und Fundraising
- Erfahrung im Umgang mit Ehrenamtlichen

Wir setzen voraus:

- EDV-Kenntnisse
- Erfahrung in der Fortbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im kirchlichen Bereich
- Erfahrung in Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stelle wird für vier Jahre befristet ausgeschrieben. Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 8/K 9 (je nach Qualifikation) des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT).

Wenn Sie Interesse haben und die erforderlichen Qualifikationen mitbringen, bewerben Sie sich bitte per E-Mail an bewerbung@auferstehungskirche-barmbek.de bis zum **17. September 2009** mit einem Bewerbungsanschreiben, einem tabellarischen Lebenslauf und einer Aufstellung vorhandener Zeugnisse. Wir können nur Bewerbungen auf diesem Wege annehmen und bearbeiten.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde Nord-Barmbek, Herrn Thomas Prill, Tieloh 22, 22307 Hamburg, Tel. 040 65054683, thomas.prill@auferstehungskirche-barmbek.de, oder an den Vorsitzenden des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde Alt-Barmbek, Herrn Pastor Ronald Einfeldt, Wohldorfer Straße 33, 22081 Hamburg, Tel. 040 2991104, ronald.einfeldt@kirche-alt-barmbek.de.

Az.: 30 – KG Alt-Barmbek, HH-Dulsberg, Nord-Barmbek – L Bk

V. Personalnachrichten

Anerkennung von neuen Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern

Im Jahre 2008 sind folgende Personen durch ein Anerkennungskolloquium der „Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in Nordelbien“ unter Vorsitz des NKA neu als Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater mit der Berechtigung zur Teamsupervision in der NEK anerkannt worden:

Hotze	Hubertus	Ludwigslust
Howaldt	Frank	Hamburg
Jensen-Bundels	Karin	Flensburg
Leng	Silke	Neumünster
Meyer	Herwig	Hamburg
Ritter	Michael	Lüblow
Schöttler-Block	Ute	Neumünster

Az.: 30092 – E Kr

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2009 der Pastor Ralph-Martin Appel, Klein Nordende, zum Pastor der Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe, Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. September 2009 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Dr. Gönnä Hartmann-Petersen, Kappeln, zur Pastorin der Kirchengemeinde Kappeln – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Schleswig-Flensburg.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2009 die Wahl der Pastorin Gabriele Gusek, Niendorf, zur Pastorin der Kirchengemeinde Breitenfelde – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. September 2009 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z. A. Dr. Kai Hansen, Busdorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Haddeby – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;

mit Wirkung vom 1. September 2009 die Wahl der Pastorin Christiane Klinge, Burg, zur Pastorin der Kirchengemeinde Schwarzenbek – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 15. August 2009 die Wahl der Pastorin Luise Stribrny de Estrada, zurzeit beurlaubt, zur Pastorin der Kirchengemeinde St. Philippus in Lübeck – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. September 2009 bei gleichzeitiger Übernahme aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in das Pastorendienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Wahl der Pastorin Insa Wilms, Wörrstadt, zur Pastorin der St. Martins-Kirchengemeinde zu Tellingstedt, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dithmarschen.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2009 bis einschließlich 31. August 2014 der Pastor Dirk Ahrens in die 2. nordelbische Pfarrstelle für das Diakonische Werk Hamburg – Leiter des Diakonie Hilfswerks Hamburg – mit dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 16. September 2009 der Pastor Dr. Jens Beckmann, Dresden, auf die Dauer von fünf Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Altholstein zur Leitung der rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke des Kirchenkreises;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 die Pastorin Gudrun Bielitz-Wulff, Krummvisch, auf die Dauer von fünf Jahren in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Personal- und Gemeindeentwicklung;

mit Wirkung vom 1. September 2009 die Pastorin Claudia Brüning, Ost-Bordelum, auf die Dauer von zwei Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Nordfriesland für Religionspädagogik an der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. August 2009 bis einschließlich 31. August 2010 der Pastor Claus-Walter Christen zum Pastor der 51. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 bis einschließlich 30. September 2014 die Pastorin Christa Hunzinger, zur Pastorin der 19. nordelbischen Pfarrstelle für das Nordelbische Missionszentrum – Referentin im Europareferat;

mit Wirkung vom 1. August 2009 bis einschließlich 30. September 2011 der Pastor Tobias Jäger, zum Pastor der 16. nordelbischen Pfarrstelle für das Nordelbische Missionszentrum – Referent Auslandsdienst Papua-Neuguinea;

mit Wirkung vom 1. September 2009 bis einschließlich 31. August 2010 die Pastorin Daniela Konradi in die 18. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. September 2009 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor Lars Palme, Rendsburg, auf die Dauer von fünf Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Jugendarbeit;

mit Wirkung vom 1. August 2009 der Pastor Ullrich Schiller, Kosel, auf die Dauer von fünf Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Schulseelsorge am Jungmangymnasium Eckernförde sowie in der Internatsschule der Stiftung Louisenlund;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 bis einschließlich 30. September 2014 der Pastor Thomas Schollas in die nordelbische Pfarrstelle des theologischen Beauftragten zur Umsetzung des Gender Mainstreaming Verfahrens in der NEK;

mit Wirkung vom 1. August 2009 bis einschließlich 31. Juli 2010 der Pastor Walter Stöber zum Pastor der 16. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. September 2009 die Pastorin Christiane Zimmermann, Heiligenstedten, auf die Dauer von sechs Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzen-Münsterdorf zur ständigen präpöpstlichen Stellvertretung.

Beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 1. September 2009 die Pastorin z. A. Katja von Kiedrowski unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinfeld, Kirchenkreis Plön-Segeberg.

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. September 2009 auf die Dauer eines Jahres der Pastor Jakob Mehlig in analoger Anwendung von § 93 Absatz 1 Nummer 2 Pfarrergesetz der VELKD (Verlängerung).

Entlassen wurde:

mit Wirkung vom 1. November 2009 der Pastor Dr. Bertold Höcker auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand treten:

am 1. November 2009 die Pastorin Dr. Ute Grümbel, Hamburg;

am 1. November 2009 der Pastor Klaus-Dieter Niedorff auf Hallig Hooge.

Verstorben im Ruhestand:



Pastorin i. R.

Ingrid Lütke

geboren am 15. August 1931 in Ahrensbök
gestorben am 19. Februar 2009 in Lübeck

Pastorin Ingrid Lütke wurde am 14. November 1965 in Lübeck ordiniert.

Anschließend war sie Pastorin im Hilfsdienst in Lübeck. Vom 1. November 1967 bis 30. November 1978 war sie Pastorin in der damaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West). Nach ihrer Rückkehr in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wurde Pastorin Lütke mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 Inhaberin der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin, welche sie bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 blieb.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Lütke.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt